Inhalt und Bedeutung des Rechts auf Arbeit in Vergangenheit und Gegenwart

Das Recht auf Arbeit als Grundprinzip der deutschen Volkswirtschaftslehre

Abhandlung

zur Erlangung

des Grades eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften

der

Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn

vorgelegt von

Diplom-Volkswirt

Albert Lohkamp

aus Hamborn.

1939

Druckerei und Verlag wissenschaftlicher Werke Konrad Triltsch, Würzburg Aumühle.

Angenommen auf Bericht der Professoren Dr. Wilhelm V l e u g e l s
und Dr. Arthur S p i e t h o f f.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Vorliegende Arbeit erscheint gleichzeitig als Heft 8 in der Schriftenreihe
„Beiträge zum Deutschen Arbeits- und Sozialversicherungsrecht",
herausgegeben von Landgerichtsdirektor Dr. Karl Sell
im Konrad Triltsch Verlag Würzburg.

Meiner lieben Mutter
in Dankbarkeit gewidmet

Inhaltsübersicht.

	Seiten
A. Einleitung	1
B. Das Recht auf Arbeit in geschichtlichem Rückblick	2—29
1. Die in Verbindung mit dem Recht auf Arbeit vielfach vorgebrachten Forderungen	2— 5
2. Die ersten Anfänge der Idee eines Rechts auf Arbeit	5— 7
3. Das Recht auf Arbeit in Frankreich	7—17
a) Die Zeit der Revolution von 1789 und die Verfassungen von 1791 und 1793	7— 9
b) Begründung und Problemschau der Idee bei Fourier und Einstellung Proudhon's	9—11
c) Louis Blanc und die Nationalwerkstätten des Revolutionsjahres 1848	11—17
4. Das Recht auf Arbeit in Deutschland	17—23
a) Von Fichte bis zum preußischen Landrecht	17—19
b) Das Recht auf Arbeit bei Stromeyer und in der Frankfurter Paulskirche	19—20
c) Von Marlo über Bismarck bis zur Weimarer Verfassung	21—23
5. Das Recht auf Arbeit im übrigen Europa	23—24
6. Zusammenhänge und Ursachen für die bisherige Unwirksamkeit der Forderung	24—29
C. Die Bedeutung des Rechts auf Arbeit unter dem Einfluß gemeinschaftsgebundener Geisteshaltung	30—45
1. Der völlige Gesinnungswandel durch Einwirkung von völkischem Gemeinschaftsideal und neuem Arbeitsethos	30—34
2. Das Recht auf Arbeit als Grundprinzip nationalsozialistischer Wirtschaftsauffassung	34—45
a) Inhalt und Bedeutung des organischen Prinzips und seine Beziehung zur völkischen Gemeinschaftsidee	34—38
b) Leistungsprinzip und Recht auf Arbeit	39—45
D. Die Errichtung von Recht und Freiheit der Arbeit im Dritten Reich	46—66
1. Recht auf Arbeit und Arbeitsfreiheit	47—52
2. Organisation und wirtschaftliche Auswirkung des Rechts auf Arbeit	52—59
3. Die Stellung des Unternehmers innerhalb einer durch das Recht auf Arbeit wirksamen Arbeitsfreiheit	59—61
4. Die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit als Wegbereiter eines wirksamen Rechts auf Arbeit	61—66
E. Schlußbetrachtung	67—68

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546404_0019

A. Einleitung.

Zu einer Zeit, in der ein solch tiefgehender Umbruch in allen Teilgebieten unseres völkischen Lebens, nicht zuletzt im Wirtschaftsleben innerhalb weniger Jahre vor sich gegangen ist, zu einer Zeit, in der es nicht schwer fällt zu erkennen, daß auch noch weiterhin Großes und Gewaltiges in naher Zukunft sich gestalten wird, ist es nicht müßig, nach den letztlichen Kräften zu forschen, die an der Gestaltung solcher Wirkungen maßgeblich beteiligt waren und auch weiterhin sein werden. Waren diese Kräfte, gleichviel in welcher Form, bereits vor dem Zeitpunkt bekannt, in dem dieser gewaltige Umbruch seinen Ausgang nahm, so ist es interessant, den Ursachen für ihre bisherige Unwirksamkeit nachzugehen. Die hierbei zwangsläufig teilweise historische Betrachtung ermöglicht einen kritischen Vergleich zwischen Vergangenheit und Gegenwart und läßt für letztere die Zusammenhänge erst deutlich erkennen und stärkt vor allem auch den Blick für die Entwicklung in der Zukunft.

Eine Idee, der wir in der nationalsozialistischen Wirtschaftsauffassung höchste Beachtung schenken und der für unser gesamtes völkisches Wirtschaftsleben höchste Bedeutung zukommt, ist das Recht auf Arbeit. Zwar ist die Forderung des Rechts auf Arbeit bereits seit langem bekannt gewesen, doch erst dem Nationalsozialismus blieb es vorbehalten, diese Forderung zu der Bedeutung innerhalb der Wirtschaftsgestaltung zu führen, die ihr hierin sinngemäß zukommen muß. Wie sehr man sich im Dienste des Postulates jahrhundertelang vergeblich bemühte, wie sehr man deswegen verhandelte, verfügte und organisierte, ohne dabei jemals einen haltbaren Erfolg zu erzielen, das kann man nur begreifen, wenn man Gelegenheit hat, die Zusammenhänge und Ursachen hierfür aus den geschichtlichen Einzeltatsachen zu entnehmen, um diese dann mit den grundlegend gewandelten Verhältnissen unserer Zeit in Vergleich stellen zu können.

Ein an Hand solcher Geschichtstatsachen sich formendes Gesamtbild, in Verbindung mit einer eingehenden Darstellung der Gegenwartsverhältnisse, ist allein geeignet, nicht nur die Bedeutung des Rechts auf Arbeit, sondern auch die Verschiedenheit der Bearbeitung und Problemschau dieser Forderung im Vergleich zu ihrer Stellung im nationalsozialistischen Wirtschaftsgefüge voll erkennen zu lassen.

B. Das Recht auf Arbeit in geschichtlichem Rückblick.

Bereits seit fast zwei Jahrhunderten ist das Recht auf Arbeit in irgendeiner Form, wenn auch nicht von Beginn an unter diesem Schlagwort, bekannt. In dieser Zeit aber hat es ein reichlich tragisches Schicksal erlebt, das ihm mit Launenhaftigkeit in stetem zeitlichen und örtlichen Wechsel einmal völkerbewegende Bedeutung, dann wiederum völlige Bedeutungslosigkeit bescherte, dies aber, in Verbindung mit anderen schwerwiegenden Gründen, nicht zuletzt deshalb, weil dieses Recht auf Arbeit immer wieder ziemlich wahllos mit anderen Forderungen wie: Recht auf Existenz, Recht auf Unterstützung und Recht auf den vollen Arbeitsertrag vermengt wurde.

1. Andere, in Verbindung mit dem Recht auf Arbeit vielfach vorgebrachte Forderungen.

Unter den drei obengenannten Forderungen, die am häufigsten in Zusammenhang mit dem Recht auf Arbeit vorgebracht wurden, geht das Recht auf Unterstützung dahin, daß es in der Hauptsache einen Unterhaltsbeitrag für den Berechtigten anerkannt wissen will. Ein sehr strittiger Punkt ist hierbei natürlich das Maß dieses Unterhaltsbeitrages, das, rein individuell gesehen, niemals mit einer überall gleich wirkenden Gerechtigkeit in die Wirklichkeit übertragen werden kann, da eben die Verschiedenheit der Bedürfnisse der Einzelnen zu groß, d. h. die Bedürfnisse zu subjektiv, zu unbestimmt und auch zu wandelbar sind.

Als Berechtigte dieser Forderung können nur solche Personen angesehen werden, bei denen Dürftigkeit vorliegt, eine Tatsache, die wegen der Relativität des Begriffes „Dürftigkeit" die konsequente Durchführung des Rechts auf Unterstützung auch nicht gerade erleichtert. Es unterscheidet sich von dem Recht auf Arbeit nicht zuletzt dadurch, daß es für den Betroffenen nur in einer Art von verletzender Form gegeben werden kann und ist von dieser Blickrichtung aus gesehen mit der sogenannten Armenpflege ziemlich identisch. Möglich ist seine Verwirklichung auch durch Beschaffung von Arbeit, wie das im geschichtlichen Verlaufe der

Armengesetzgebung ja nicht selten vorgesehen war [1]), nur mit dem Unterschied, daß hier die Arbeitsbeschaffung nicht wie bei dem Recht auf Arbeit vielfach erst an die Voraussetzung geknüpft ist, daß der Berechtigte den Beweis liefern kann, alles getan zu haben, um eine Arbeitsmöglichkeit zu erhalten [2]).

Das Recht auf Existenz bezieht sich im Gegensatz zum Recht auf Arbeit auch auf Arbeitsunfähige und Unmündige. Carl Menger vertritt den Standpunkt, daß es bei Erwachsenen die bloße Lebenserhaltung zur Forderung macht, während es bei den Unmündigen darüber hinaus noch die Sicherung der Erziehung verlangt [3]).

Will man bei dem Recht auf Existenz nicht die so verschieden gestalteten Bedürfnisse der Einzelnen schlechthin, sondern nur die Existenzbedürfnisse, d. h. diejenigen Bedürfnisse, deren Befriedigung zur Existenzsicherung unerläßlich ist, als den grundlegenden Verteilungsmaßstab anerkennen, will man also dem in der subjektiven Gestaltung der Bedürfnisskalen der Einzelnen liegenden Hemmnis für die Schaffung einer einigermaßen objektiven Verteilungsgrundlage aus dem Wege gehen, so wandelt sich das Recht auf Existenz in das für mehr theoretische Betrachtungen schon brauchbarere Recht auf ein Existenzminimum um. Wenn auch selbst hier noch eine nach Zeit und Ort in gewissem Umfange vorhandene Verschiedenheit der Existenzbedürfnisse zugegeben werden muß, so ist doch unleugbar, daß man desto eher hier eine feste Beziehungsgrundlage findet, je mehr man auf eine verhältnismäßige Objektivität der verglichenen Bedürfnisse Wert legt, was eben dann am stärksten der Fall ist, wenn man hier selbst von den Bedürfnissen eines kulturellen Existenzminimum absieht und nur diejenigen des physiologischen Existenzminimum in den Kreis der Betrachtungen einbezieht. Denn alles das, was über die Befriedigung nackter Lebensbedürfnisse hinausgeht, ist so wenig für die Gestaltung objektiver Beziehungsgrundlagen geeignet, daß damit eine allgemeine Betrachtung rein unmöglich gemacht würde. Nicht zuletzt diese Tatsache wirkt als Belastung für den praktischen Wert dieser Forderung eines Rechts auf Existenz, zumal sie zumeist überhaupt erst in einem Wirtschaftskreis entsteht, dem bereits ein bestimmtes Maß von Kulturgütern eigen ist.

Die dritte der in diesem Zusammenhange interessierenden Forderungen ist die des Rechts auf den vollen Arbeitsertrag. Sie geht von der Ansicht aus, daß jedes Gesellschaftsmitglied ein Recht

---

[1]) Vgl.: Act for the relief of poor; 1601. in: Aschrott: „Das engl. Armenwesen", 1886, S. 10 ff.

[2]) Anton Menger: „Recht auf den vollen Arbeitsertrag". 1891, S. 16.

[3]) Carl Menger: „Grundsätze der Volkswirtschaftslehre". Wien 1871. S. 88 ff. Vgl. auch A. Menger, a. a. O., S. 8.

auf den Erhalt des vollen Ertrages seiner Arbeit hat. Ein durch die Arbeit einer einzelnen Person hervorgebrachtes Gut müsse also dieser Person allein zuerteilt werden, ein durch die Arbeit einer Vielzahl von Personen hergestelltes Gut müsse dann also in seinem Tauschwert gemäß den einzelnen Arbeitsanteilen wertmäßig auf die Beteiligten umgelegt werden.

Die weitere Argumentation geht dahin, daß bei Gültigkeit eines solchen Verteilungsprinzipes der Arbeitsertrag völlig ungeschmälert an die Arbeit verteilt werden müsse, mithin also ein arbeitsloses Einkommen in Form von Grundrente und Kapitalgewinn und auch dessen rechtliche Voraussetzung, das Privateigentum, unmöglich wird. Einige bedeutende Vertreter dieser Forderung sind Charles Hall[4]), William Thompson[5]), Rodbertus[6]) und andere.

Zur Kritik dieser mehr kommunistisch zu nennenden Forderung möchten wir mit Roeder übereinstimmend darauf hinweisen, daß dieses Recht doch niemals als ein Anrecht auf das ganze unter M i t w i r k u n g der Arbeit geschaffene P r o d u k t, sondern doch nur als ein Anrecht auf den durch die Arbeit im Produkte unmittelbar erzeugten W e r t verstanden werden kann, welch letzterer aber niemals das ganze Erzeugnis umfaßt, sondern nur einen bestimmten Teil desselben. Die hierüber hinaus vorhandene Werterhöhung entspringt nicht der reinen Arbeitsleistung an sich, sondern einer „mittelbaren Wirkung" der Arbeit, die eben aus der Möglichkeit für den Arbeiter entsteht, in einer Gemeinschaft sich die kulturellen Fortschritte dieses sozialen Ganzen, in dem er aufwuchs, zur Fortbildung seiner Fähigkeiten anzueignen, und sich die schöpferische Kraft der Gemeinschaft nutzbar für seine eigene Lebensfähigkeit zu machen.

„Ebenso, wie wir uns die kulturellen Fortschritte unserer Vorfahren zunutze machen, ohne sie deshalb zu berauben, ebensowenig werden wir von anderen beraubt, wenn sie aus unserer Arbeit einen „unverdienten Nutzen" ziehen. Diese Auffassung entspringt einer übertriebenen individualistischen Anschauungsweise, die den sozialen Charakter aller Arbeit, die schöpferische Kraft der Gemeinschaft übersieht" [7]).

---

[4]) Charles Hall; the Effects of Civilisation on the people of European States. 1845, London. sect. 6. Vgl. auch A. Menger, a. a. O., S. 47.

[5]) Will. Thompson. Distribution of wealth. Ausg. 1824, S. 95. Vgl. auch A. Menger, a. a. O., S. 53.

[6]) Rodbertus. Zur Beleuchtung der sozialen Frage 1, 1875, S. 32 (2. sozialer Brief an Kirchmann, 1850, S. 59).

[7]) Roeder, H.: Kritische Betrachtungen zur Bodenreformbewegung; aus: Zeitschrift für Volkswirtschaft und Sozialpolitik. Neue Folge. 4. 1924. S. 718.

Die gedankliche Konsequenz der Vertreter des Rechts auf den vollen Arbeitsertrag, daß ein arbeitsloses Einkommen in Form von Grundrente und Kapitalgewinn ungerecht und eine Ausbeutung sei, ist also durchaus unhaltbar, nicht zuletzt deshalb, weil hiermit der Anschein erweckt wird, als sei die Arbeit allein wertbildend.

Diese drei ebengenannten Forderungen sind es in der Hauptsache, die nicht selten beim Kampf um das eigentliche Recht auf Arbeit irgendwie, bewußt oder unbewußt, mit den letzteren vermengt wurden, wodurch begreiflicherweise die ohnehin schon vorhandene Unklarheit nur noch größer, und die Wirkungslosigkeit der Bestrebungen noch einschneidender werden mußte.

Im folgenden wollen wir nun in Form eines geschichtlichen Tatsachenberichtes sehen, in welcher Weise man um das Recht auf Arbeit kämpfte und es auch zu verwirklichen suchte, und wie weit man dann mit den praktischen Versuchen hierzu letzten Endes gediehen ist. Bei der sich hieran anschließenden Betrachtung, sowohl der nationalsozialistischen Anschauung wie auch der praktischen Maßnahmen im Dienste dieses Prinzips, ergibt sich dann erst auf dieser Grundlage die Möglichkeit eines kritischen Vergleiches. Die Tatsache an sich, daß man dem Recht auf Arbeit zu bestimmter Zeit größte Bedeutung beimißt und ihm gemäß dieser Bedeutung zu entsprechender Kraft und Wirkung verhilft, gibt allein noch keine umfassende Handhabe zur Erkenntnis der Größe solchen Tuns, sondern sie wird erst wirklich geschaffen, wenn man gleichzeitig die vor dieser Zeit jahrzehntelang gemachten Anstrengungen und Versuche im Kampf um dieses Postulat kennt und weiß, daß sie immer wieder wirkungslos und vergeblich geblieben waren.

2. Die ersten Anfänge der Idee eines Rechts auf Arbeit.

Es ist wohl unbestreitbar, daß ein Recht auf Arbeit erst im Leben der Menschen Bedeutung gewinnen konnte, als man sich eines Mangels an Arbeitsmöglichkeit in allgemein bedeutendem Maße bewußt werden konnte, d. h. also erst zu einer Zeit, als das Phänomen der Arbeitslosigkeit immer mehr in Erscheinung trat. Vorher kann von einem Recht auf Arbeit weder dem Namen noch den Bestrebungen nach die Rede sein, denn es wird wohl kaum jemand, der immer Arbeit finden konnte, sofern er nur wollte, jemals nach einem derartigen Recht seine Stimme erhoben haben. Arbeitslosigkeit in diesem Sinne und in der hierzu ausreichenden Verbreitung gab es aber in der modernen Welt erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts, als mit dem Erstarken des Hochkapitalismus diese Geißel der Menschheit immer drückender und lastenschwerer

wurde. Zwar hatte die Geschichte sogar schon viele Jahrhunderte vorher zu Zeiten der Griechen und Römer z. B. größere Arbeitslosigkeit gekannt, doch damals konnte niemals eine derartige Forderung entstehen, da eben der damalige Mensch Arbeitslosigkeit, d. h. hier Untätigkeit, selbst in längerer Zeitdauer kaum als etwas Unerwünschtes ansah, im Gegenteil das „dolce far niente" geradezu ein Hauptpunkt seiner täglichen Lebensgewohnheiten war, zumal das Leben des vorkapitalistischen Menschen auch, wie Sombart im „Modernen Kapitalismus" feststellt, in nicht gerade geringem Maße von Faulheit bestimmt war. Die Probleme der Arbeitslosigkeit konnten so hier noch in dem Satz: panem et circensis gipfeln, ein Zustand, der sich nach der Erziehung des Menschen zur Arbeit grundlegend gewandelt hatte. Erst hiernach und mit Entstehen neuer größerer Arbeitslosigkeit konnte sich allmählich der Gedanke eines Rechts auf Arbeit, vorerst zwar noch nicht in dieser Wortfassung, durchsetzen.

A. Mengers [8]) Vermutung, daß der Gedanke, der dem Recht auf Arbeit zugrunde liegt, einigen gesetzlichen Bestimmungen der staatlichen Armenpflege entsprungen ist, scheint kaum haltbar, da eben eine Armenpflege bereits im größeren oder geringerem Ausmaße nötig und üblich war, als von einer Arbeitslosigkeit in diesem Sinne noch keine Rede sein konnte. Die staatliche Armenpflege war nur eine Maßnahme in erster Linie zur Bekämpfung des Bettels, eine Aufgabe, die man lange Zeit durch eine in ihren Strafen recht drastische Gesetzgebung zu erreichen suchte. Markantes Beispiel dieser Blutgesetzgebung ist die noch 1714 in Hannover ergangene Verordnung, daß jeder aufgegriffene Bettler beim ersten Mal gehörig traktiert, beim zweiten Mal im Gesicht gebrandmarkt und beim dritten Mal sogar gehenkt werden sollte.

Allmählich ging man dann im Kampf gegen die Landstreicherei, in den einzelnen Ländern Europas zeitlich jedoch sehr getrennt, zu humaneren Maßnahmen, wie z. B. Versorgung der Armen durch Steuermittel oder sogar Beschaffung von Arbeit durch Errichtung von Arbeitshäusern über.

Der Übergang hierzu wurde in England durch die Elisabethakte von 1601 geschaffen, die A. Menger irrtümlich als Beispiel der ersten Anfänge des Rechts auf Arbeit zitiert [9]). Hier beschritt man neue Wege der Armengesetzgebung, indem man durch straffe Gesetzesmaßnahmen für das Wohl und Wehe der Armen wirklich zu sorgen bestrebt war. Man setzte zur Steuereinschätzung und Steuereintreibung in den Kirchspielen (parish) eigens Armenaufseher (churchwarders) ein, die von den Steuergeldern Arbeits-

[8]) A. Menger: a. a. O., S. 12.
[9]) A. Menger: a. a. O., S. 12.

mittel kaufen mußten, um die arbeitsfähigen Armen damit zu beschäftigen (they shall take order from time to time for setting to work all such persons, married or unmarried, having no means to maintain them, use no ordinary and daily trade or life to get their living by; and also to raise weekly or otherwise by taxatation of every inhabitant, person, vicar and other) [10]).

Darüber hinaus sorgte man für die Ausbildung der Kinder von Armen, die bis zum 21. bzw. 24 Lebensjahre als Lehrlinge unterzubringen waren.

Zwar ist in diesem Gesetz wohl von tatkräftiger Hilfe für die Armen durch gesicherte Unterstützung und auch Arbeitsbeschaffung etwas zu spüren, die Vermutung aber, daß hier bereits eine Anerkennung des Rechts auf Arbeit zu finden sei, geht zu weit, da in dem ganzen Gesetz weder sinngemäß noch wörtlich ein derartiges Recht zum Ausdruck kommt.

Ebenso falsch ist es, in dem bekannten französischen Edikt vom 12. März 1776, durch das das Zunftwesen in Frankreich seine Auflösung und die Gewerbefreiheit ihre Anerkennung fand, eine erste wirkliche Quelle für das Recht auf Arbeit zu sehen. Hierin wurde ein „Recht zu arbeiten" als das Eigentum jedes Menschen anerkannt, das eben zu Zeiten der Zunftherrschaft noch lange nicht schlechthin bestand. Dieses „droit de travailler" war eben nur ein Ausdruck der Gewerbefreiheit, nichts mehr. Es bedeutete eine abstrakte Möglichkeit, die durch ein nachfolgendes „droit au travail" konkrete Wirklichkeit hätte werden können. Der betreffende französische Text des Ediktes lautet: Dieu en donnant à l'homme de besoins, en lui donnant nécessaire la ressource du travail a fait du droit de travailler, la propriété de tout homme [11]).

3. Das Recht auf Arbeit in Frankreich.

a) Die Zeit der Revolution von 1789 und die Verfassungen von 1791 und 1793.

Jedenfalls muß Frankreich als das Land angesehen werden, in dem der Gedanke eines Rechts auf Arbeit seinem Inhalte nach zuerst geboren und einem größeren Kreise bekannt gemacht wurde.

---

[10]) Vgl. Aschrott: Das englische Armenwesen, 1886, S. 10 ff.; in: G. Schmoller: Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, Bd. V, Heft 4.

[11]) Jourdan, Isambert, Decrusy: Receuil général des anciennes lois francaises. Bd. 23, S. 375.

Die Voraussetzungen dazu waren auch gerade hier insofern günstig, als schon im 17. Jahrhundert durch Kriege und ungeheure Steuerlast, sowie durch Verschwendungs- und Prunksucht des hier herrschenden Adels, an dessen Spitze die Bourbonen, allmählich eine immer katastrophaler um sich greifende Verarmung des Volkes erreicht wurde und damit auch eine analog steigende Arbeitslosigkeit.

Letzere insbesondere wurde aber noch verstärkt durch die Lehren und die Herrschaft des Merkantilismus, der das Gewerbe völlig einseitig zum Nachteil der Landwirtschaft begünstigte; eine zerrüttete Landwirtschaft und als deren Begleiterscheinung erhöhte Kornpreise und nicht selten sogar Hungersnot waren die Folge. Hier half dann weder die seit langem bestehende Armensteuer noch die Errichtung von Arbeitshäusern nach englischem Muster. Arbeitslosigkeit, Hunger und Elend nahmen immer größere Formen an. Nach einer Mißernte im Jahre 1788 brach dann im folgenden Jahre die Revolution aus, die wohl dem französischen Königtum, nicht aber dem Elend ein Ende machen konnte, denn in der nun folgenden sattsam bekannten anarchischenAuflösung aller menschlichen Ordnung war auch für geordnete wirtschaftliche Zustände kein Platz. Die Arbeitslosenzahl stieg in dem allgemeinen Chaos dauernd und das besonders in den Städten, wo sich jetzt alles vagabundische Leben vereinigte. Angesichts der dräuenden Tatsache dieser Elendsmasse Mensch, die man doch irgendwie zufriedenstellen mußte, kam man in der Nationalversammlung bei der Beratung der Menschenrechte auch auf den Gedanken, das Recht auf Arbeit anzuerkennen. Am 27. Juli 1789 beantragte dort Target die Aufnahme folgenden Artikels in die Erklärung der Menschenrechte: „Der Staat schuldet jedem Menschen die Mittel zum Unterhalt, sei es durch das Eigentum, sei es durch die Arbeit“ [12]).

Targets Vorschlag wurde aber ebensowenig wirklich ernst genommen wie der von seinem Mitstreiter Malouet gemachte Vorschlag, der in der Hauptsache darin bestand, in jeder Gemeinde bureaux de secours et de travail einzurichten, und zwar mit Hilfe eines Steuer- und Wohltätigkeitsfonds, der gleichfalls zur Beschaffung von Arbeit herangezogen werden sollte. Wenn auch die Erklärung der Menschenrechte am 26. August ohne die Verkündigung des Rechts auf Arbeit erfolgte, so war in diesen Vorschlägen doch zum ersten Mal deutlich der Gedanke eines solchen Rechtes zum Ausdruck gekommen, was allerdings nicht ausschloß, daß das Recht auf Unterstützung mit ihm vermengt, ja sogar der primäre

[12]) Berth. Prochownik: Das angebliche Recht auf Arbeit. Berlin 1891, S. 31.

Ausgangspunkt bei derartigen Betrachtungen war und auch weiterhin blieb. Einen Beweis dafür bildet der Inhalt der beiden Verfassungen von 1791 und 1793.

Die erstere, vom 18. September 1791 datierend, bestimmte die Einrichtung einer öffentlichen Hilfe (établissement général des secours publics) zur Erziehung verlassener Kinder, zur Unterstützung gebrechlicher Armen und um denen, die arbeitslos sind, Arbeit zu verschaffen (fournir du travail aux pauvre valides, qui n'auraient pas pu s'en procurer). Wie wir sehen, spielt hierin auch der Gedanke einer staatlichen Erziehungsgarantie als Teilbestandteil des Rechtes auf Existenz eine Rolle, ein weiterer Beweis für das nebelhafte Grau, das den „Entwicklungsweg" des Rechts auf Arbeit umschwebte.

Die Verfassung vom 24. Juni 1793 betrachtet die öffentlichen Unterstützungen als eine heilige Schuld (les secours publics sont une dette sacrée). Sie erkennt weiterhin an die Pflicht der Gesellschaft, ihren mittellosen Bürgern den Lebensunterhalt zu sichern, sei es, indem sie ihnen Arbeit verschafft (soit en leur procurant du travail), oder sei es, indem sie die Mittel zur Existenz denjenigen sichert, die unfähig sind zu arbeiten (soit en assurant des moyens d'exister à ceux, qui sont hors d'état de travailler). Auch hier wieder spielt das Recht auf Existenz die Hauptrolle, während von einem Recht auf Arbeit höchstens in Bezug auf einen ganz bestimmten Kreis von Bürgern (les citoyens malheureux) die Rede ist. Die große französische Revolution hatte zwar den Gedanken des Rechts auf Arbeit geboren und aussprechen lassen, zu seiner formellen Anerkennung in ihren beiden Verfassungen kam sie jedoch nicht.

b) Begründung und Problemschau der Idee bei Fourier und die Einstellung Proudhon's.

In den folgenden Jahren des französischen Kaisertums brachte die Öffentlichkeit der Forderung nach einem Recht auf Arbeit keinerlei Interesse entgegen. Erst der bekannte Sozialist Carles Fourier griff die Idee auf und verwandte sie in den von ihm in seinen Schriften vorgeschlagenen Plänen zur Neuordnung der Gesellschaft. Er war es auch, dem es vorbehalten blieb, das von nun an so beliebte Schlagwort „droit au travail" zu prägen, und zwar geschieht das bereits 1808 in seinem ersten Werk: „Théories des quatre mouvements et des destinées générales" [13]). Dieser Tatsache wegen und auch deshalb, weil Fourier mit seinen Schriften der Idee des Rechts auf Arbeit für die folgenden Jahrzehnte be-

[13]) Ch. Fourier, a. a. O., S. 270.

sonders in Frankreich wieder neue Lebenskraft einflößte, wollen wir uns hier etwas näher mit seiner Lehre, soweit sie das Recht auf Arbeit angeht, befassen.

Auf der Suche nach einer Gemeinschaftsform, die „besser" ist, als die derzeitige Zivilisation, kommt Fourier zu der Überzeugung, daß der Mensch ursprünglich vier Hauptrechte besitze: Jagen, Fischen, Sammeln und Weiden, deren Resultat dann in der neuen von ihm vorgeschlagenen Gesellschaftsordnung nichts anderes als das Recht auf Arbeit ist. (C'est que le travail est un droit cumulatif résultant des quatre droits cardinaux, chasse, pêche, cueillette et pature, le travail est done un droit hypercardinal)[14]). Es ist ein Äquivalent dieser vier Hauptrechte, und es wird nach Fourier nur vorhanden sein, wenn der Arme zu seinen Landsleuten wird sagen können: „Ich bin in diese Welt hinein geboren worden, ich beanspruche die Zulassung zu jeglicher Arbeit, die hier ausgeübt wird und die Garantie, die Früchte meiner Betätigung selbst genießen zu können (la garantie de jouir du fruit de mon labeur), ich beanspruche einen Vorschuß von Hilfswerkzeug (l'avance des instruments nécessaire à exercer ce travail), um mir diese Arbeit einüben zu können und einen Unterhalt, als Ausgleich des Rechts zum Stehlen, das mir die Natur gab[15]).

Selbst hier bei dem sogenannten „Vater des Rechts auf Arbeit" (allerdings nur, soweit diese Behauptung das Schlagwort selbst angeht) sehen wir den eigentlichen Gedanken dieses Rechts in vollendeter Art mit allen anderen Rechten, wie das der Unterstützung, der Existenz (Erziehung) und sogar des vollen Arbeitsertrages verquickt.

Dennoch hat Fourier dem Recht auf Arbeit augenscheinlich nicht geringe Bedeutung beigemessen, wenn er sagt, daß die Heilige Schrift uns wohl künde von der Verdammung der ersten Menschen und ihrer Nachwelt, im Schweiße ihres Angesichts zu arbeiten, aber nichts sage von einer Verdammung des Menschen, jeglicher Arbeit beraubt zu sein, von der seine Nahrung abhänge[16]).

Seine Behauptung, daß die Menschheit und ihnen voran ihre Gelehrten jahrhundertelang um Menschenrechte ernstlich gestritten und gekämpft hat, ohne deren Voraussetzung (ein Recht auf Arbeit) überhaupt zu kennen[17]), wird zur bitteren Anklage gegen die damalige Zivilisation, der er vorwirft, den größten Fehler darin begangen zu haben, daß sie unterließ, das Recht auf Arbeit als das

---

[14]) Ch. Fourier: Traité de l'association domestique-agricole. 1882, S. 137.

[15]) Ch. Fourier, a. a. O., S. 138.

[16]) Fourier, a. a. O., S. 137.

[17]) Fourier, a. a. O., S. 138.

einzig kostbare Recht für den Armen anzuerkennen. Quelle honte pour les peuples, qui se croient habiles en politique sociale[18]).

Trotz aller Bedeutung, die er, wie wir hier sehen, diesem Recht zumaß, kommt er auch nicht zu irgendwelchen praktischen Vorschlägen, da es seiner Meinung nach allein wirksam sein konnte in einer völlig neuen, von ihm vorgeschlagenen Gesellschaftsordnung. Rufen wir uns den Inhalt dieser Ordnung, in deren Mittelpunkt bekanntlich die Einrichtung der berühmten Phalanstères steht, auch nur schlaglichtartig ins Gedächtnis zurück, und vergessen wir gleichzeitig nicht, das auch bei Fourier das Recht auf Arbeit in engstem Zusammenhang mit, wie wir sahen, inhaltlich völlig anders gearteten Forderungen vorgebracht wurde, so kann es kaum noch Wunder nehmen, daß auch unter dem Einfluß dieses Mannes dem Recht auf Arbeit keine rechte Lebenskraft eingeflößt werden konnte.

Die folgenden Versuche in Frankreich, zur Verwirklichung des neuerlich angeregten Gedankens zu kommen, hatten so denn auch letztlich kaum mehr praktischen Erfolg als die bereits vorausgegangenen. Hierzu kam, daß es auch nicht an bedeutenden Stimmen fehlte, die sich, wie Proudhon z. B., gegen das Recht auf Arbeit aussprachen. In seinem Werk: le droit au travail et le droit de propriété[19]) sagt er, daß dieses Recht darin bestände, jeden Handwerker, gleichviel welchen Berufes er sei, in seinem Gewerbe dauernd zu beschäftigen; (le droit qu'a chaque citoyen de quelque métier ou profession qu'il soit, d'être toujours occupé dans son industrie[20]). Er sieht also in der Sicherung des Rechts auf Arbeit die Garantie einer Berufsarbeit und kommt sogar zu der Behauptung, daß dieses Recht ein Feind des Eigentums sei; (j'affirme que le droit au travail est la négation de la propriété) und eine unerläßliche Folge hieraus sei, daß das Eigentum sich selbst zerstöre[21]).

Aus dieser Auffassung heraus kommt er sogar zu dem Verlangen, daß der berühmte Artikel 13 des Verfassungsentwurfes von 1848, der eine Arbeitsgarantie vorsah, ausgemerzt werden müsse.

c) Louis Blanc und die Nationalwerkstätten des Revolutionsjahres 1848.

Völlig andere Ansichten, die aber wiederum nicht mit den tatsächlichen Regierungsbestrebungen übereinstimmten, entwickelte Louis Blanc. Er war durch sein 1841 erschienenes Werk: „Organi-

[18]) Fourier, a. a. O., S. 138.
[19]) P. J. Proudhon, Paris, 1848.
[20]) P. J. Proudhon, a. a. O., S. 3.
[21]) P. J. Proudhon, a. a. O., S. 3.

sation du travail", in dem er die Einrichtung von ateliers sociaux vorschlug, schnell berühmt geworden. Für jeden Berufszweig sollten seinem Vorschlag gemäß solche sozialen Werkstätten geschaffen werden, in denen dann nach rein genossenschaftlichen Grundsätzen die Arbeiter des gleichen Berufes zusammengeschlossen sein sollten. In einer auf dieser Grundlage aufgebauten Garantie der Berufsarbeit lag seiner Meinung nach die beste Möglichkeit und auch der für die Dauer einzig gangbare Weg einer Sicherung des Rechts auf Arbeit[22]). Blanc's unumstößlich konkurrenzfeindliche Einstellung war der Grund für seine Forderung nach Assoziation der Arbeiter in Form der von ihm vorgeschlagenen ateliers sociaux, in denen auf genossenschaftlicher Grundlage Arbeiter desselben Berufszweiges sich zur Produktion zusammenfinden sollten.

Charles Rist sagt hierzu: „So scheint sich denn der Schluß von selbst aufzudrängen: um dem Übel der Konkurrenz zu begegnen, muß die wirtschaftliche Ordnung auf ihren Gegenpol, die Assoziation gegründet werden[23])."

Im Gegensatz zu Fourier hielt Blanc also die Vollgenossenschaft, die jenem in der Form seines Phalanstère vorschwebte, für unangebracht und stellte an deren Stelle seine ateliers sociaux, aus denen sich dann die gerade für Frankreich so bedeutenden Produktivgenossenschaften entwickelten.

Eine genaue Verwirklichung dieser Vorschläge in praktisch bedeutendem Umfange aber hat es selbst zu Louis Blancs Zeiten nicht gegeben. Man kam nur zu einer mehr dem Namen dieser sozialen Werkstätten, als dem Inhalte der ihnen zugrunde liegenden Gedanken ähnlichen Einrichtung, die in diesem Zusammenhange geeignet ist, eine geradezu schlaglichtartige Beleuchtung über das Durch- und Gegeneinander der Ideen, Meinungen und Maßnahmen der damaligen Zeit im Dienste der Forderung des Rechts auf Arbeit zu vermitteln.

Als im Jahre 1848, nicht zuletzt wiederum unter der Mitwirkung einer vorausgegangenen Krise, im Februar in Paris die Revolution ausbrach, bedeutete das das Ende des Bürgerkönigtums. Am 24. Februar wurde eine provisorische Regierung gebildet; sie wurde bereits am folgenden Tage bei irgendeiner Beratung durch gewalttätige Arbeitermassen, die bedingungslos die sofortige Anerkennung des Rechts auf Arbeit forderten, zu einer in aller Eile verfaßten Erklärung hierüber gezwungen. Hierin verpflichtete sich die provisorische Regierung, sowohl die Existenz durch Arbeit wie auch die Arbeit selbst einem jeden Bürger zu garantieren (le gou-

[22]) Louis Blanc: Le Socialisme. Droit au travail. Paris, 1848. S. 81.
[23]) Charles Gide und Charles Rist: Geschichte der volkswirtschaft-

vernement povisoire de la République française s'engage à garantir l'existence de l'ouvrier par le travail; il s'engage à garantir le travail à tous les citoyens). Da Louis Blanc als Mitglied der provisorischen Regierung auch Einfluß auf die Abfassung dieser Erklärung hatte, war es ihm möglich, einen, wenn auch nur geringen Teil seiner Bestrebungen, die sich auf das Recht des Arbeiters, zu seinem eigenen Vorteil sich zusammenschließen zu können, beziehen (s'associer), darin einzubauen [24]). Dennoch erreichte Blanc bei dieser von den Arbeitern erzwungenen und in aller Eile verfaßten Erklärung nicht die rückhaltlose Anerkennung seiner Bestrebungen, wie er selbst auch später mehrfach nachdrücklich betont hat.

Als Beweis für den Druck, der von Seiten der Arbeiter hier tatsächlich ausgeübt worden ist, mag die Tatsache gelten, daß als erstes Pflaster auf die gefährliche Wunde der überschäumenden Erregung und Rigorosität die Bestimmung in dieses Edikt vom 25. Februar eingebaut wurde, daß die nun nach dem Sturz des Königtums freiwerdende eine Million der Civilliste für die Arbeiter verwandt werden müßte [25]). Bereits der folgende Tag brachte einen Erlaß, durch den die unmittelbare Einrichtung von sogen. Nationalwerkstätten befohlen wurde (le gouvernement provisoire décrète l'établissement immédiat d'ateliers nationaux [26]).

Die Geschichte dieser sogen. ateliers nationaux ist gerade für einen historischen Teil des Rechts auf Arbeit, der den Beweis für den bei der Verwirklichung dieser Forderung in der Vergangenheit immer wieder eingeschlagenen ebenso unglücklichen wie unzweckmäßigen Weg liefern soll, ganz besonders geeignet. Man kann diese Einrichtung der ateliers nationaux, diesen „Markstein" auf einem Wege mit dem Eindziel des Rechts auf Arbeit, den dieser erste Versuch einer tatsächlichen Verwirklichung der so wichtigen Forderung darstellt und damit gleichzeitig mit ihm alle zu ebendemselben Zwecke gemachten Versuche, getrost ein auf allzu blühendem Optimismus aufgebautes Spiel nennen, das seinem ganzen Inhalte und auch seiner Entwicklung gemäß zu einem vollendeten Trauerspiel wurde.

Man kam damals, wenn auch teilweise gezwungenermaßen, zur formellen Anerkennung von Rechten, deren praktischer Verwirklichung man aber aus den verschiedensten Gründen, nicht zuletzt aus reiner Verkennung der hier vorliegenden Zusammenhänge, geradezu hilflos gegenüberstand; schließlich hatte man keinen

---

[24]) S. Carrey: Recueil complet des actes du gouvernement provis. 1848. S. 12, Bd. 1.
[25]) S. Carrey, a. a. O., S. 12.
[26]) S. Carrey, a. a. O., Bd. 1, Nr. 30.

anderen Ausweg, als zu völlig unzureichenden und in ihrer Hohlheit sich selbst abtötenden Maßnahmen zu greifen. Hinzu kam noch, daß man sich bezüglich des Wertes der Ansichten selbst damals anerkannt urteilskräftiger Männer an maßgeblicher Stelle nicht einig war. Der hieraus entsprungene Mißerfolg ist ebenso zwangsläufig wie tatsächlich.

L. Blanc konnte sich mit seinen Bestrebungen zur Errichtung seiner ateliers sociaux, so wie er sie sich dachte, nicht durchsetzen. Nicht zuletzt durch einfachen Druck von Seiten der Arbeiterschaft hatte sich die vorläufige Regierung dann zur Schaffung dieser ateliers nationaux bestimmen lassen, die dem Namen nach der volkstümlichen Blanc'schen Idee sehr ähnlich waren. Sie waren zwar durchaus nicht das, was letzterer gewollt hatte, doch zweifellos dazu geeignet, im unwissenden Volke den Anschein einer Verwirklichung dieser Ideen, zumindest aber die erforderliche Ruhe vorerst herzustellen. Blanc erreichte nur noch, daß er zum Vorsitzenden einer auf sein Bestreben gebildeten Kommission aus Vertretern von Arbeitern und Arbeitsherren ernannt wurde, die, im Palaix Luxembourg tagend, die Aufgabe hatte, Reformprojekte auszuarbeiten und sie in Vorschlag zu bringen. Er selbst hat sich in Wort und Schrift dagegen gewehrt, daß man diese neue Einrichtung der Nationalwerkstätten als seinen Vorschlägen und Bestrebungen gemäß ansah. Nach seiner Meinung konnte es keinen echten Sozialismus in der ganzen Welt geben, der darin einwilligen konnte, daß das, was in diesen Werkstätten geschah, gebilligt wurde [27]).

Obschon wir weit davon entfernt sind, die Blanc'schen Vorschläge als brauchbar und passend anzusehen, so ist dennoch die Art der Hintertreibung seiner Ideen bezüglich eines Rechts auf Arbeit durch die verantwortlichen Stellen bereits in der damaligen Zeit seiner Popularität zum nicht geringen Teil mit dazu geeignet, weitere Gründe für das Fehlen jeglichen wirksamen Erfolges aufzudecken.

Aussagen, die der damalige Minister für öffentliche Arbeiten, Marie, dem Direktor der Nationalwerkstätten gegenüber machte, lassen deutlich erkennen, daß sich die Regierung selbst nie etwas von diesen Maßnahmen im Hinblick auf die Verwirklichung eines Rechts auf Arbeit versprach. Im Gegenteil beabsichtigte man, sich diese Maßnahme selbst ad absurdum führen zu lassen, ein Ziel, dessen Erreichung ja auch keine allzu großen Schwierigkeiten machte.

Der Andrang zu den Werkstätten, die am 1. März eröffnet wurden, übertraf bereits binnen kurzem die schlimmsten Er-

[27]) L. Blanc, a. a. O., S. 81.

wartungen der Regierung, da schon nach zwei Monaten 100 000 Menschen beschäftigt und entlohnt werden mußten, eine Zahl, die sich bald noch um 50 000 erhöhte, so daß die Bereitstellung der hierzu notwendigen Mittel nicht geringes Kopfzerbrechen bewirkte. Die Arbeiten bestanden allerdings nicht in Berufsarbeiten, sondern waren in aller Regel Erdbewegungen, die als Verlegenheitslösung eine Auszahlung der geringen Unterstützung unter dem Decknamen Lohn ermöglichen halfen. Die Folge war eine ungeheure Verlodderung unter den Arbeitern mit der Wirkung, daß viele nur noch zur „Arbeitsstätte" kamen, um ihren „Lohn" zu empfangen, im übrigen sich aber hetzend und politisierend betätigten; hier halfen auch nicht die wohlgemeinten Versuche des Direktors der Nationalwerkstätten, Thomas, Ordnung und Zucht durch militärische Einteilung der Arbeitskolonnen in Brigaden zu erhalten.

Als letzterer dann dem Minister Marie von diesen Zuständen berichtete, die so weit gingen, daß sich schließlich fast alle Arbeitsstätten nicht zuletzt der überspannten Anmaßungen der Arbeiter wegen selbst schließen mußten (à cause des prétentions exagérées des ouvriers), vertrat dieser Mann der Regierung die Ansicht, daß man auch nie etwas anderes als diesen Ausgang eben deshalb erwartet habe, weil hier eben nur nutzlose Arbeiten verrichtet würden, und die einzige Folge eine Stärkung von Trägheit und Murren sein müsse (il a produit rien que l'habitude de la paresse, celle de la rumeur des places publiques) [28]). Auf die hier zweifellos angebrachte Frage von Thomas, weshalb die Regierung diese ganze Nutzlosigkeit denn noch begünstige, antwortete Marie, daß diese den Widerstand des Luxembourg-Komitees, an dessen Spitze den Louis Blanc's, fürchte, und man eben gezwungen sei, dieses Experiment sich von selbst vollenden zu lassen, um so die ganze Macht und den Einfluß Blanc's beim Volke auf immer zu untergraben (que désormais M. L. Blanc perdrait ainsi tout son prestige, toute sa force) [29]), der durch seine Tätigkeit im Luxembourg-Komitee die Arbeit eben nur im Entwurf (projet), nicht aber tatsächlich zerstören könne [30]). Auf diese Weise hoffte die Regierung, sich einer lästigen Volkstümlichkeit entledigen zu können.

Das Mittel zur Erreichung dieses Zweckes waren die so oft schon als Beispiel erster tatsächlicher Verwirklichung des Recht auf Arbeit genannten ateliers nationaux, über deren Wirkungslosigkeit man sich aber bereits in damaliger Zeit an höchster Stelle klar war. Zwar klangen diese Nationalwerkstätten dem Namen nach den ateliers sociaux Blanc's sehr ähnlich, hatten aber mit letzteren

[28]) Emile Thomas: Histoire des ateliers nationaux. S. 141.
[29]) Emile Thomas, a. a. O., S. 142.
[30]) Emile Thomas, a. a. O., S. 142.

nichts zu tun. Erst recht aber kann man in ihnen keine Fortsetzung und wertvolle Weiterbildung im Sinne einer Fortentwicklung der Idee des Rechts auf Arbeit erblicken, wie von einer „Entwicklung" dieser Gedankengänge nach dem tatsächlichen historischen Verlauf auch gar nicht die Rede sein kann.

So nahm auch dieses „heroische Beispiel" vermeintlich erster tatkräftiger Verwirklichung des Rechts auf Arbeit den zwangsläufig kläglichen Ausgang. Der Direktor der Nationalwerkstätten bekam seinen Nachfolger, dessen Aufgabe es war, ihre Auflösung möglichst reibungslos und bald durchzuführen, wodurch aber der hartnäckige Widerstand der Arbeiter hervorgerufen wurde. Die Folge war eine weitere Revolte am 23. Juni 1848, die aber blutig niedergeschlagen wurde, wonach am 4. Juli bereits die endgültige Auflösung der Nationalwerkstätten erfolgte.

Das für eine Idee kämpfende Volk hatte einmal mehr mit seinem Blut die Rechnung begleichen müssen, die die pathetischen Reden eines populären Mannes, laute und öffentliche Verkündigungen „heiliger Rechte" durch höchste Instanz und nicht zuletzt Mißtrauen und Mißgunst unter den maßgeblichen Leuten aufgestellt hatten.

Zu welchen bedauerlichen Folgen eine derartige Handhabung der Idee, die das Recht auf Arbeit beinhaltet, führen kann, möge folgendes Ereignis aus dieser Zeit zeigen, von dem uns J. Garnier [31]) berichtet. Nach dessen Darstellung kam es im Mai 1848 in der Nähe von Montpellier auf dem Lande sogar so weit, daß eine Anzahl von Bauern gegen den Willen des Landeigentümers dessen Boden kultivierten und dann zu ihm gingen, um ihren Lohn zu fordern, den sie nach Weigerung des Eigentümers sich teilweise unter Anwendung von Gewalt verschafften. Die Folge war ein gerichtliches Nachspiel und exemplarische Bestrafungen.

Diese kleine Notiz zeigt recht deutlich, wie sehr die Masse die Lehren, die man ihnen vorsetzte, in der Form, wie sie damals gegeben wurden, verständlicherweise ganz einfach ernst nahm, was die tatsächlichen Verbreiter dieser Lehren natürlich nie daran hinderte, das Selbsthilfestreben der unwissenden, sich betrogen fühlenden Bevölkerung mit wirkungsvollen Strafen zu belegen. Das alles jedoch liegt in einer Richtung mit der endgültigen Entwicklung der Idee des Rechts auf Arbeit in jener Zeit, die über pathetische Schlagworte und sogenannte heilige Anerkennung höchster Rechte nicht hinauskam. Es wurden zwar noch in der Folgezeit bis November 1848 in der Nationalversammlung häufig lange und erregte Diskussionen über das Recht auf Arbeit ge-

---

[31]) Jos. Garnier: Le droit au travail à l'assemblée nationale. S. 435.

halten, doch von einem wirklichen Erfolg war auch hier nichts zu sehen.

Tatsächlich war der Gedanke des Rechts auf Arbeit mit der letzten blutigen Auseinandersetzung zwischen staatlicher Gewalt und verhetzten, gequälten Arbeitermassen in der Julirevolution für Frankreich endgültig abgetan. Die Bedeutung, die es hier erlangt hatte, war, von gewissen Rückwirkungen auf die Gesetzgebung abgesehen, nichts mehr als eine rein sozialpolitische. Das, was als Recht propagiert und auch bereits proklamiert war, entpuppte sich im Ernstfalle doch höchstens als das Zugeständnis einer Gutwilligkeit, gekleidet in die Form einer freiwilligen Unterstützung zum Zwecke der sozialen Befriedung, jedoch allzeit kündbar.

Die Anerkennung des Rechtes und der Versuch seiner Realisierung auf diesem Wege konnte ebensowenig zum Ziele führen, wie alle Art damaliger Sozialpolitik letzten Endes weder Massenelend noch Klassenhaß endgültig zu überwinden vermochte.

4. Das Recht auf Arbeit in Deutschland.

a) Von Fichte bis zum preußischen Landrecht.

Fast zu gleicher Zeit, in der in Frankreich die ersten Anfänge des Rechts auf Arbeit zu suchen sind, trat in Deutschland ein Mann mit seinen Schriften an die Öffentlichkeit, durch die hier das Recht auf Arbeit bereits eine Anerkennung und erste wissenschaftliche Formulierung erfuhr. Keinem Geringeren als Fichte war es vergönnt, in seinen „Grundlagen des Naturrechtes" und seinem „Geschlossenen Handelsstaat" auf die Bedeutung dieses Rechtes hinzuweisen, und so sagt er bereits damals (1796) im Bewußtsein dieser Tatsache folgendes:

> „Es ist Grundsatz jeder vernünftigen Staatsverfassung: jedermann soll von seiner Arbeit leben können [1]).
> Alle einzelnen haben mit allen einzelnen diesen Vertrag geschlossen. Alle haben sonach allen versprochen, daß ihre Arbeit wirklich das Mittel zur Erreichung ihres Zweckes sein soll, und der Staat muß dafür Anstalten treffen."

Fichte kommt von der Anerkennung des Eigentumsrechtes als eines gleichfalls auf einem allseitigen Vertrage gegründeten Rechtes zu der Folgerung, daß die Eigentumsgarantie nur dann bestehen kann und darf, wenn jeder von seiner Arbeit leben kann. Sobald das nicht mehr der Fall ist, „ist ihm das, was schlechthin das Seinige

[1]) J. G. Fichte. Grundlagen des Naturrechtes. S. 30 f. II. Teil.; Jeia u. Leipzig 1797.

ist, nicht gelassen", d. h. den Vertrag, der bei ihm aufgehoben wurde, braucht er nun auch nicht mehr anzuerkennen. Um diese Rechtsunsicherheit zu überwinden, kommt Ficht dazu, zu fordern: „Jedermann muß von seiner Arbeit leben können ... und der Staat muß dafür Anstalten treffen."

Man könnte hier mit Zwiedineck der Meinung sein, daß in diesen Überlegungen nur ein verhältnismäßig „schwacher Anklang" an das Recht auf Arbeit gegeben sei [2]), immerhin muß zugegeben werden, daß bereits Fichte recht deutlich die Existenz eines solchen Rechtes fühlte und auch anerkannte, und wir können mit berechtigtem Stolz feststellen, daß ein kerndeutscher Philosoph, den gerade unsere Zeit zu würdigen weiß, es war, der den ersten Versuch einer rechtsphilosophischen Begründung unseres Postulates machte, wenn auch die Wortfassung „Recht auf Arbeit" bei ihm noch nicht erwähnt wird.

Zwar läuft bei ihm dieses Recht gedanklich auch noch teilweise neben dem Recht auf Unterstützung her, indem er den Armen ein absolutes Zwangsrecht auf Unterstützung zuerkennt [3]), ebenso wie ein Recht auf Existenz bei ihm eine Rolle spielt. Das alles jedoch kann nicht darüber hinwegtäuschen, daß für ihn das Recht auf Arbeit eine Notwendigkeit zum Aufbau eines geordneten, dauerhaften Staatswesens ist, eine Tatsache, die sich noch bekräftigen läßt durch ein Zitat aus seinem „Geschlossenen Handelsstaat" [4]). Hier gibt er auf die Frage, was denn der Staat dem Eigentumslosen gerechterweise als Ausgleich bieten könne, zur Antwort:

> „Offenbar nur die Gewähr, daß er stets A r b e i t und Absatz für seine Ware finden und für dieselbe den auf ihn kommenden Anteil von den Gütern des Landes erhalten solle. Erst durch diese Versicherung bindet ihn der Staat an sich."

Schon 1794 findet sich auch auf deutschem Boden bereits in gesetzlichen Bestimmungen ein fühlbarer Anklang an ein Recht auf Arbeit. Das preußische Landrecht aus dem genannten Jahre ist es, das sich bei den Bestimmungen bezüglich der Ernährung und des Unterhaltes der Bürger in diesem Zusammenhange zumindest annäherungsweise mit dieser Idee befaßt. Die hierfür maßgeblichen Paragraphen lauten wie folgt:

1. Dem Staate kommt es zu, für die Ernährung und Verpflegung derjenigen Bürger zu sorgen, die sich ihren Unterhalt nicht selbst verschaffen und denselben auch von anderen Privatpersonen, welche nach besonderen Gesetzen dazu verpflichtet sind, nicht erhalten können.

[2]) O. v. Zwiedineck-Südenhorst. Sozialpolitik. 1911. S. 336.
[3]) Fichte, a. a. O., S. 30 f.
[4]) Fichte. Der geschlossene Handelsstaat. 7. Kap. S. 124. Tübingen 1800.

2. Denjenigen, welchen es nur an Mitteln und Gelegenheit, ihren und der Ihrigen Unterhalt selbst zu verdienen ermangelt, sollen Arbeiten, die ihren Kräften und Fähigkeiten gemäß sind, angewiesen werden.

Es läßt sich nicht leugnen, daß im ersten Paragraphen wohl in allererster Linie der Zweck verfolgt wird, Richtlinien für die Armenpflege zu geben, wobei ein Recht auf Existenz hier als Ausfluß landesväterlicher Sorge eines merkantilen Staates neben dem Recht auf Unterstützung eine Rolle spielt.

Im zweiten Paragraphen wird nun zwar nicht wörtlich von einem Recht gesprochen, immerhin ist hier aber doch der Wille des Staates zur Arbeitsverschaffung, wenn auch nur einem ganz bestimmten, beschränkten Personenkreis gegenüber, spürbar. Allerdings handelt es sich hierbei um den „Kräften und Fähigkeiten" dieser Personen entsprechende Arbeiten, d. h. also wohl um Berufsarbeit.

Wie gesagt, beinhalten diese Bestimmungen wohl kaum mehr, als einen Anklang an unser Postulat, und die Zuerkennung eines Rechtes kann unserer Meinung nach aus ihnen noch nicht gefolgert werden.

b) Das Recht auf Arbeit bei Stromeyer und in der Frankfurter Paulskirche.

Lange Zeit danach ist von einem Recht auf Arbeit wieder einmal rein gar nichts zu hören; es bewegt weder die Gemüter der Masse noch die Geister der führenden Köpfe und Denker. Einmal mehr ist es völlig verschollen, bis es dann in Deutschland in den 30er Jahren des 19. Jahrhunderts unter dem Einfluß fourieristischer Gedankengänge bei Ludwig Gall und Franz Stromeyer für würdig befunden wird, wieder an die Oberfläche gekramt zu werden.

Stromeyer spricht von einem Urrecht des Menschen, einem „Recht zur Arbeit", das von den Besitzenden der machtlosen Klasse leider geraubt sei, ein Raub, den kein Trugschluß zu beschönigen und kein gesetzliches Ansehen zu entschuldigen imstande sei [5]). Seine Forderung ist es, dieses „Recht zur Arbeit" in der zivilisierten Gesellschaft, genau wie im Urzustand zu verbürgen. Den Weg dazu sieht er in der Begründung von Bezirksvereinen mit Teilnahme von Arbeitern, Kapitalisten und Grundeigentümern, um allen Arbeitsfähigen Arbeit zu sichern.

Die hiermit gegebenen Vorschläge fanden jedoch über einen beschränkten Leserkreis hinaus gar keine Beachtung und haben erst recht nie irgendwelche praktischen Folgen nach sich gezogen.

[5]) Franz Stromeyer. Organisation der Arbeit. Konstanz 1844. S. 96.

Auch für Deutschland war dann das Jahr 1848, das Jahr des blutigen französischen Kampfes um das Recht auf Arbeit, eine weitere Etappe in dessen Scheinwirken. Die Frankfurter Paulskirche sollte der Schauplatz sein, in der damals der Prüfung der Verwendbarkeit und Gerechtigkeit dieser Forderung lebhafte Debatten gewidmet wurden.

Bereits in dem genannten Jahre hatte sich die preußische Nationalversammlung in Folge einer Interpellation an das Ministerium über die Berliner Arbeitslosigkeit mit dem Thema beschäftigt, um es aber gar bald wieder völlig in die Versenkung verschwinden zu lassen. Die Frankfurter Nationalversammlung befaßte sich aber kurze Zeit später (Februar 1849) bei der Beratung über die „Grundrechte des deutschen Volkes" doch etwas eingehender mit ihm, zumal einige vorher eingegangene Petitionen das Recht auf Arbeit als geradezu unerläßliche Notwendigkeit ansahen. Degenkolb, der Referent des volkswirtschaftlichen Ausschusses, führte gegen die Forderungen der Petitionen damals einen energischen Kampf. In seiner Argumentation vertrat er die Meinung, daß sich das Kapital nicht zwingen ließe, in der angestrebten Weise der Arbeit zu dienen; nach seiner Ansicht könne man der Arbeitskraft, dem Kapital des Arbeiters, ebensowenig Zinsen garantieren wie jedem anderen Kapital. Unter dieser „Zinsgarantie" verstand er Verbürgung angemessener Arbeit zu angemessenem Lohn.

Schließlich lagen zu diesem Streitpunkt die verschiedensten Anträge vor [6]), unter ihnen ein solcher Nauwercks mit dem Wortlaut: „Jeder Deutsche hat ein Recht auf Unterhalt". Bei der anschließenden Debatte behauptete derselbe Abgeordnete dann, daß es sich hier um ein Recht auf Existenz, das vor allem den Arbeitslosen zugesichert werden müsse, handele. Wie wir sehen, auch hier keine gedankliche Trennung des Rechts auf Arbeit von den übrigen Forderungen, sondern im Gegenteil wiederum, wie so oft bisher, erneut eine tatsächliche Vermengung mit diesen. Das hinderte jedoch Nauwerck nicht daran, im Verein mit Ludwig Simon schließlich dann doch den Antrag auf verfassungsmäßige Festlegung nicht nur der Unverletzlichkeit des Eigentums, die in diesem Zusammenhange auch beraten wurde, sondern auch des Rechts auf Arbeit zu stellen. Der Antrag wurde mit 317 gegen 114 Stimmen abgelehnt.

---

[6]) Stenographischer Bericht über die Verhandlungen der Deutschen konstituierenden Nationalversammlung zu Frankfurt. Nr. 167. S. 5100. v. 9. 2. 1849.

c) Von Marlo über Bismarck bis zur Weimarer Verfassung.

Nach diesem kurzen Aufflackern, das nicht zuletzt auch durch Rückwirkungen der so kläglich gescheiterten Belebungsversuche in Frankreich zu derselben Zeit erzeugt war, war die Idee wieder für lange Zeit völlig tot, bis sie dann in den 30er Jahren durch eine Parlamentsrede Bismarcks und durch darauffolgende lebhafte Erörterungen in den Brennkreis des öffentlichen Interesses gerückt schien. Doch auch hier wiederum nur für kurze Zeit.

In den dazwischenliegenden Jahren von 1849 an hatte man, von einer erwähnenswerten Ausnahme abgesehen, die Karl Marlo angeht, die Idee völlig begraben und nicht einmal mehr der üblichen sterilen und seichten Erörterungen für würdig befunden.

Das 1850 erschienene nationalökonomische Werk des Chemieprofessors Winkelblech, der unter dem Pseudonym Karl Marlo schrieb, befaßte sich mit dem Recht auf Arbeit, und zwar insofern, als der Verfasser bestrebt war, jedem die Früchte seiner Arbeit zu sichern, ein Ziel, das er durch die Wiedereinführung des Zunftwesens für jede Erwerbssphäre erreichen wollte. Marlo war davon überzeugt, daß seine Organisation jedem Beschäftigung geben würde, somit also das Recht auf Arbeit verwirklicht wäre [7]). Auch bei ihm ist eine Vermischung des Rechts auf Arbeit mit dem auf Existenz, vor allem aber mit dem Recht auf den vollen Arbeitsertrag vorhanden. Er irrt besonders, wenn er meint, daß die Zünfte jemals ein Recht auf Arbeit zu garantieren imstande seien, zumal zur Zeit des Zunftwesens ja durchaus nicht einmal jeder Person die Ausübung jeglicher beliebiger Arbeit gestattet war. Seine Gedankengänge haben auch irgendwelchen Einfluß niemals ausgeübt.

Das Ereignis, dem zu seiner Zeit begreiflicherweise allgemeines Interesse zukam, und das der Forderung nach einem Recht auf Arbeit wieder zu einem größeren Erörterungskreis verhalf, war die Bismarckrede vom 9. Mai 1884. Bei einer der Beratungen über das Sozialistengesetz kam der große Kanzler des zweiten Reiches zu einer tatsächlichen Anerkennung des Rechts auf Arbeit. Seine Worte aus dieser Sitzung, soweit sie sich auf dieses beziehen, lauten folgendermaßen: [8])

> „Ich will mich nun dahin resumieren, geben Sie dem Arbeiter das Recht auf Arbeit, solange er gesund ist, geben Sie ihm Pflege, wenn er krank ist, sichern Sie ihm Versorgung, wenn er alt ist."

---

[7]) Karl Marlo. Untersuchungen über die Organisation d. Arbeit. S. 177.
[8]) Stenograph. Bericht über die Verhandlungen des Reichstages vom 9. 5. 1884.

Das ist deutlich eine sogar dem Wortlaut nach stattgefundene Anerkennung des Rechts auf Arbeit, von der man bei genauem Hinsehen trotz der damit verbundenen Bemerkungen über Pflege und Versorgung noch nicht einmal behaupten kann, daß sie, wie durchweg bisher, im Zusammenhang mit einem Recht auf Unterstützung oder dergleichen vorgebracht wurde. Denn nur solange der Arbeiter gesund war, sollte ihm hiernach Arbeit garantiert werden, nichts mehr, und von einer Versorgungs- oder Unterstützungssicherung diesen gesunden Arbeitern gegenüber ist nicht die Rede. Ihnen soll eben Arbeit garantiert werden.

Als ein Gegenredner dem Kanzler vorwarf, daß das Recht auf Arbeit, konsequent durchgeführt, ganz einfach den Sozialismus und den sozialistischen Staat bedeute, antwortete Bismarck nochmals, daß er ein Recht auf Arbeit unbedingt anerkenne und dafür einstehe, daß er sich dabei jedoch nicht auf dem Boden des Sozialismus befinde, sondern auf dem Boden des preußischen Landrechtes. Auch Bismarck vertrat also die Ansicht, daß dieses Recht schon zur Zeit der Publikation des Landrechtes offen proklamiert worden sei; sein in dieser Rede bewiesener Einsatz für ein solches Recht erzeugte dann eine gewisse Zeit lang eine Hochflut erregter Reden und Widerreden in Wort und Schrift[9]), die aber durchweg bedeutungslos blieben und erst recht ein abermaliges Erstarren dieser Frage auch für Deutschland nicht verhindern konnten. Erst bei der Reichsverfassung vom 11. Aug. 1919 spielt sie wieder eine Rolle. Der Artikel 163 dieser Verfassung bestimmt:

> „Jedem Deutschen soll die Möglichkeit gegeben werden, durch wirtschaftliche Arbeit seinen Unterhalt zu erwerben. Soweit ihm angemessene Arbeitsgelegenheit nicht nachgewiesen werden kann, wird für seinen notwendigen Unterhalt gesorgt."

Hier kann immerhin noch von einer formellen, verfassungsmäßig gegebenen Anerkennung des Rechts auf Arbeit, wenn auch nur in Form einer Soll-, und nicht einer Mußvorschrift gesprochen werden. Zu einer tatkräftigen Verwirklichung des hiermit anerkannten Rechtes ist es aber auch hier nicht gekommen, eine Tatsache, die sich schon rein logisch aus dem Inhalt des Nachsatzes ergibt, der sich auf den unmöglichen Nachweis angemessener Arbeitsgelegenheit bezieht. Für diesen Fall, den man nach den „Erfolgen" jenes Staates bewiesenermaßen als den damals wohl regulären ansah, hatte er die Sorge für den notwendigen Unterhalt vorgesehen, ein Beweis dafür, daß er selbst bei der Verwirklichung des von ihm

[9]) Julius Ofner: Das Recht auf Arbeit. 1885. — Hoppe: Das Recht auf Arbeit und die leitende Genossenschaft. 1884. — Hahn: Das Recht auf Arbeit. 1885. — F. Wiede: Über das Recht auf Arbeit und unsere gesellschaftl. Verhältnisse im allgemeinen. 1885.

anerkannten Rechtes nie beabsichtigte, einen anderen Weg, als den der alten Sozialpolitik, d. h. einer Sozialpolitik auf der Grundlage eines klassenmäßigen Gesellschaftgefüges, zu beschreiten, ein Weg, der wie alle bisher sonst noch beschrittene, höchstens das Ziel ersehnen, nie aber erreichen ließ.

5. Das Recht auf Arbeit im übrigen Europa.

In dem genannten, bisher behandelten Zeitraume spielt ein Recht auf Arbeit in den übrigen Staaten Europas kaum eine erwähnenswerte Rolle. Vereinzelte Ausnahmen bilden die Schweiz, wo diese Frage 1894 sogar eine Volksabstimmung hervorrief, und England, das 1905 versuchte, ein derartiges Recht gesetzlich zu verankern.

In der Schweiz wurde nach einer erforderlichen Unterschriftensammlung von dem Sozialdemokraten Albert Steck eine Abstimmung über das Recht auf Arbeit, gleichzeitig aber in Verbindung mit allerlei anderen Forderungen sozialpolitischer Natur, wie Arbeitszeitverkürzung, Entlassungsschutz, Koalitionsfreiheit usw. durchgesetzt. Die Abstimmung (Juni 1894) kam mit ca. 310 000 gegen 75 000 Stimmen zu einer Ablehnung.

In England befaßte man sich im Gegensatz zum Kontinent mit einem Recht auf Arbeit erst recht spät. Erst als Arbeitslosigkeit und Massenelend immer drängender und großzügiger eine Lösung der Probleme verlangten, kam man im März 1905 dazu, daß von der Labour-Party im Unterhaus ein Gesetz eingebracht wurde, in dem unser Postulat Anerkennung fand [10]). Nach Absicht dieses Gesetzes sollte es die Aufgabe des Staates sein, „to provide work through public authorities for unemployed persons!" Nachdem sich aber eine ganze Reihe von Leuten gegen ein derartiges Gesetz ausgesprochen hatten, wurde auch dieser Antrag, der der einzige Versuch Englands zur Erreichung einer gesetzlichen Anerkennung des Rechts auf Arbeit ist, abgelehnt.

Nach diesem nur die wichtigsten Tatsachen behandelnden Überblick über die historische Bedeutung des Rechts auf Arbeit bleibt es wohl für jeden unverkennbar, daß man trotz teilweise hartnäckiger Bestrebungen weder in der breiten Öffentlichkeit, noch weniger aber bei den maßgeblichen Stellen sich so weit für die ganze Sache erwärmen konnte, daß brauchbare, praktische Maßnahmen unbedingte Folge hätten sein müssen. Doch nicht nur das; die Mißstände und Nöte, die zum Auftauchen dieses Problemes immer wieder führten, waren unverkennbare Tatsache, doch

[10]) J. A. R. Mariott: The right to work, the 19 th century and after. 1908.

ebenso unverkennbare Tatsache war es, daß die Wege, die zur Lösung dieses Problems beschritten wurden, völlig ungangbar waren, so daß man auf ihnen höchstens das Ziel erblicken, nie aber erreichen konnte. Die spärlichen Beispiele einer Anerkennung der Forderung sind Beweise für die allerdings meistens noch unklare Zielschau, ebenso, wie das Fehlen jeglicher sich hieran anschließender praktischer Erfolge Beweis für die Ungangbarkeit der gewählten Wege war.

6. Zusammenhänge und Ursachen für die bisherige Unwirksamkeit der Forderung.

Angesichts solch kläglicher Ergebnisse bei diesen von Zeit zu Zeit wiederkehrenden, teilweise sogar nachdrücklichen Versuchen zur Verwirklichung des Postulates fragt man ganz natürlich nach den eigentlichen Ursachen einer solchen Wirkungslosigkeit, ist es doch immerhin verwunderlich, daß eine derartig gerecht und angebracht erscheinende Forderung sich bisher nie wirkungsvoll durchsetzen konnte, und ihre tatkräftige Realisierung immer wieder auf unüberbrückbare Hindernisse stieß.

Die geschichtlichen Ereignisse auf dem „Lebensweg" unseres Postulates lassen ein dauerndes Auf und Ab, einen stetigen Wechsel von der Erzeugung teilweise fieberhaften allgemeinen Interesses bis zur langanhaltenden Bedeutungslosigkeit und umgekehrt erkennen. Man sieht kläglich scheiternde Versuche, die man mit einigem guten Willen die Tendenz zur Verwirklichung nennen könnte, doch niemals einen endgültigen Erfolg, ohne, allerdings nur auf den ersten Blick, die eigentlichen Ursachen dieser Umstände entdecken zu können. Denn schon hier soll betont werden, daß bei etwas eingehender Analyse der Zusammenhänge die Gründe für diese Sterilität leicht aufzudecken sind.

Die Beantwortung der Frage, weshalb das Recht auf Arbeit in vormaliger Zeit zur Wirkungslosigkeit verurteilt war, und auch sein mußte, legt uns deshalb die lohnende Aufgabe auf, die damaligen Wirtschaftsverhältnisse zu beleuchten, d. h. sie sowohl an Hand der sie beherrschenden Lehren und Ideologien, wie auch an Hand der praktischen wirtschaftlichen Folgen dieser letzteren zu untersuchen.

Die Entwicklung des Industrialismus, dessen Entfaltung die großen genialen Erfindungen jener Zeit ermöglichte, war im Verein mit liberalistischen Lehrwirkungen die Grundlage für den Sieg des individualistischen Kapitalismus mit all seinen traurigen Folgeerscheinungen geworden. Die Industrialisierung hatte zu einer

grundlegenden beruflichen und vor allem auch gesellschaftlichen Umschichtung geführt, als deren Folge sich das zahlenmäßige Verhältnis zwischen Bauern, selbständigen Handwerkern und industriellen Arbeitern ganz gewaltig nach der Seite eines bedeutenden Übergewichtes letzterer hin verlagerte. Große Teile der Landbevölkerung, insbes. die nachgeborenen Bauernsöhne, verließen ihre ländliche Heimat und wanderten in die Zentren der Industrie, in die nun sichtbar anschwellenden Städte ab. Wenn sie auch dort bereits die schwere Sorge um das Brot des kommenden Tages gekannt hatten, so wurden sie und ihre Nachkommen jetzt erst recht von dieser Sorge betroffen, für die nun die rücksichtslose Unbill und Unsicherheit des industriellen Lebens die Ursache war. Die damals alle „zivilisierten" Teile der Welt mehr oder minder stark beherrschende liberalistische Lehre, die das freie Spiel der wirtschaftlichen Kräfte pries, hatte zwar auch ihnen Freiheit, Glück und Arbeit versprochen, aber die „glückbringenden" Folgen dieser Freiheit mußten sie gar bald in unheilvoller Weise am eigenen Körper verspüren.

Der „freie Arbeitsvertrag" des Liberalismus ließ Arbeiter und Unternehmer als gleichwertige Vertragspartner gelten. Der Arbeiter konnte sonach nun als freies Individuum seine für den Unternehmer ja unumstritten wichtige Arbeitskraft in die Waagschale werfen. Mußte diese Gleichberechtigung, diese „Freiheit" nicht für jedes harmlose Arbeiterherz verheißungsvoll und lockend sein?

Doch wie schnell schon sollte der Arbeiter dieses Danaergeschenk der „wirtschaftlichen Freiheit", an dem ein unheilvoller Fluch zu haften schien, dieses liberalistische Vermächtnis des „freien Arbeitsvertrages" bitter bereuen. Dieses sogen. freie Spiel der wirtschaftlichen Kräfte erzeugte eine unserer heutigen Auffassung entsprechende Verteilung der Bedürfnisbefriedigungsmittel schon deshalb nicht, weil es durch seine Wirkung allzu große Ungleichheiten der geschichtlich gegebenen Besitzverteilung und damit der wirtschaftlichen Macht erzeugte[11]). Ein schrankenloser, durch den Liberalismus entfesselter Egoismus, gepaart mit einer erdrückenden wirtschaftlichen Vormachtstellung der Unternehmer ließ den Arbeiter zu einem nüchternen Rechenfaktor in dem Zahlenspiegel der Betriebsrentabilität, zu einer Nummer werden, degradierte seine Arbeitskraft zur Ware, die man je nach rein rationellen, von bloßem Eigeninteresse regierten Überlegungen entweder verwandte oder auch nicht verwandte, d. h. brachliegen ließ und seinen Besitzer der Existenzfrage preisgab. Dieses hemmungs-

---

[11]) Wilhelm Vleugels: Die zweite Arbeitsschlacht in: „Der Ruhrarbeiter". 1. 11. 36.

lose Gewinnstreben abseits jeglicher Wahrung des Gerechtigkeitssinnes und abseits jeglicher Menschlichkeitserwägung, das in seiner Ausdehnung und in seiner Raffgier kaum irgend welche Grenzen kannte, führte nicht nur teilweise zu einer unglaublichen Verarmung des Arbeitertums, sondern ließ gerade in der „industriellen Sturm- und Drangperiode" auch die Sicherung einer selbst noch so kläglichen Entlohnung fraglich erscheinen.

Liberalistisches Freiheitsdenken bewirkte so nicht nur einen stetigen Kampf zwischen Arbeiter und Unternehmer um die Höhe des Arbeitslohnes, sondern teilweise als Folge dieser Tatsache gleichzeitig damit einen Kampf der Arbeiter unter sich um die Sicherung des eigenen Arbeitsplatzes, zu dessen Garantie von Seiten der Unternehmerschaft begreiflicherweise nichts getan wurde. Der Liberalismus hatte die Arbeitskraft zur Ware gemacht, und eine der zwangsläufigen praktischen Folgen war, daß von einer ethischen Berechtigung des arbeitsfähigen Menschen zur Ausübung seiner Arbeitskraft nie die Rede sein konnte. Denn jedesmal dann, wenn es auf Grund überspitzter Rentabilitätserwägungen, die Folge der liberalistisch-kapitalistischen Einstellung waren, nicht angebracht schien, die Ware Arbeit zu verwenden, kümmerte man sich ebensowenig um diese wie um ihren Besitzer, den Menschen, dem ihre Verwendung Sicherung von Brot und Leben bedeutete. Überall da, wo es trotzdem zu einer, wenn auch nur formellen Anerkennung eines solchen Rechtes kam, bedeutet das bereits eine teilweise Durchbrechung liberalistischer Geisteshaltung. Diese jedoch gebot so sehr der tatsächlichen Wirtschaftsgestaltung des täglichen Lebens, daß diese formelle Anerkennung nic in einer dauernden praktischen Auswertung ihre Krönung zu finden vermochte. So wurde ein Recht auf Arbeit wohl von den Arbeitern selbst und einigen ihnen wohlgesinnten Männern als gerecht empfunden und diesem unter deren Druck auch zeitweise theoretisch zur Anerkennung verholfen, was jedoch nicht verhindern konnte, daß es der Liberalismus immer wieder zu praktischer Bedeutungs- und Wirkungslosigkeit verdammte.

Die Folge einer solchen in ungezählten Lobeshymnen liberalistischen Klanges gepriesenen „Freiheit" war, daß der Arbeiter wohl rechtlich, politisch frei war, aber praktisch, wirtschaftlich durchaus unfrei, d. h. wie der Sozialpolitiker Heyde so treffend sagt: „Bar, entblößt von jeglichem eigenen Kapitalbesitz und daher zwar nicht rechtlich, aber weit wirksamer wirtschaftlich gezwungen, sich dem Vertragspartner zu überantworten, der bald übermächtig wurde" [12]).

[12]) Ludwig Heyde: Abriß der Sozialpolitik 1934. Leipzig.

Die Herrschsucht des Kapitals, dessen Machtkreis durch günstige wirtschaftliche Verhältnisse gefördert wurde, konnte sich unter dem Schutze der liberalistischen Lehre in krassester Form auswirken. Das Ergebnis dieser sittlich wertblinden Rentabilitätsmechanik des sogenannten „freien Marktes“ [13]) war die Ausnutzung einer wirtschaftlichen Machtstellung, die bei grundsätzlicher Negierung der Gemeinschaftsbedeutung der Leistungen krasseste Schäden am Volkstumskörper entstehen ließ und in diesen Folgen alles andere als die Verwirklichung des Prinzips, das das Recht auf Arbeit beinhaltet, bedeutete.

Was der Liberalismus mit seiner extrem-individualistisch gefärbten Freiheitslehre und nicht zuletzt mit dem daraus entstandenen freien Arbeitsvertrag durch die so schandvoll wirksam gewordenen Kräte der menschlichen Habgier an Elend, Bedrängnis, Not und Mißachtung schuf, das bildete einen fruchtbaren Nährboden für den die Gesellschaft gefährdenden Klassenhaß. Nicht nur die wirtschaftliche Bedrängnis, sondern vor allem auch die seelischen Nöte des Arbeiters, der trotz aller Leistung kaum Anerkennung, in viel größerem Maße aber Mißachtung vorfand, ließen ihn die Verbindung mit seinem Volke innerlich verlieren. Sein Vaterland bot ihm statt Existenzsicherung täglich schwierigere Existenzsorgen, statt Arbeitsdank, Leistungsanerkennung: Undank und Geringschätzung. Die Folge war ganz einfach, daß das Wort „Volksgemeinschaft“ für ihn ein hohler, lügenhafter Begriff war, umso mehr, als große Teile dieser „Volksgemeinschaft“ ihn mit übermächtigen Mitteln am Boden hielten und mithin seine gehaßten Gegner waren.

Der Arbeiter fühlte sich mißachtet und verstoßen, und mit ihm verachtete man seine Arbeit. Er war das räudige Schäflein der menschlichen Gesellschaft, da seine Klassengegner, jene, die er auf Grund niederschmetternder Tatsachen als solche betrachten mußte, allein Reichtum, Herkunft und Art der beruflichen Tätigkeit, nicht aber die berufliche Leistung zum Wertmesser erhoben. Unter solchen Umständen mußte es dem Marxismus ein leichtes sein, diese elendbeladenen Individuen, die in ihrer Notlage sich an die unbedeutendste Hoffnung zu klammern gewillt waren, mit seiner wohltönenden Zukunftsmusik einer endgültigen Befreiung Aller im sozialistischen Arbeiterstaat sich jedes hilfeheischende Herz zu verschreiben. Er prägte die Ideologie vom unüberwindlichen Bestand eines rücksichtslosen Interessenkampfes zwischen Kapital und Arbeit, wurde ein fanatischer Streiter dieser Anschauung

---

[13]) W. Vleugels: Über Leistung, Schwächen und tatsächliche Bedeutung der deutschen (österreich.) Nutzwertlehre. in: Schmollers Jahrbuch 1937, 3. Heft. S. 20.

So entwickelte sich ein unseliger, jede Gemeinschaftsexistenz schlechthin, jeden völkischen, rassischen Gemeinschaftsbestand aber insbesondere untergrabender Klassenkampf, der in einem, die nationale Kraft verzettelndem Gruppeninteressenkampf gipfelte. Die somit immer krasser und augenfälliger werdende gesellschaftliche Spaltung der wirtschaftenden Menschen in sich aufs heftigste befehdende Lager ließ auf Seiten der Unternehmerschaft schon aus Furcht vor einer Beschneidung ihrer Macht kein Interesse an der wirksamen Errichtung eines Rechts auf Arbeit entstehen. Aus dem Arbeiter war der „Proletarier" geworden, eine Bezeichnung, die jeder dieser Klasse sich zurechnende Mensch mit innerem Stolz für sich in Anspruch nahm, brachte sie doch gleichzeitig seinen festen Willen zum Ausdruck, bei der Aufgabe, das Proletariat aus diesem Gefühl des Knechtsdaseins zu befreien, mit aller Kraft und um jeden Preis helfen zu wollen.

Der Klassenwahn ließ jede Solidarität auf völkischer Grundlage ersterben, allerdings vermochte eine andere Solidarität auf der Grundlage des Klassenwahns zu entstehen, die dabei doppelt fehlging, da sie, aus Not und Verzweiflung geformt, groß genug war, das ganze Weltproletariat mit einzuschließen und mit diesem solche, die am Wohlergehen des deutschen Arbeiters kein gesteigertes Interesse haben konnten.

Die durch solche bewußte Betonung der Klassengegensätze sowie durch das stetige Weiterwirken liberalistischer Kräfte in krassester manchesterlicher Färbung bewirkten Schäden und Wunden am Volkskörper, die zu immer schwerwiegenderen Reibungen und Spannungserscheinungen im wirtschaftlichen Leben führten, mußten nun nach Möglichkeit gelindert werden. Diese Aufgabe kam der damaligen Sozialpolitik zu, die, gleichzeitig durchaus klassenbejahend, die schmerzendsten Schäden durch entsprechende Zugeständnisse an die offensichtlich Benachteiligten lindern mußte. Durch sie erstrebte man, und zwar mit Hilfe eines stetig sich ändernden Verteilungsschlüssels, eine Besserung des Verhältnisses der benachteiligten Klassen zur Güterwelt. Daß diese Maßnahmen sich in höchstem Maße als unzulänglich erweisen mußten, braucht nicht besonders betont zu werden; denn das lag nicht zuletzt in der Klassenorientierung solcher Verfahrensweise, die nur schadenlindernde, nie aber schadenhindernde Aufgabe hatte, begründet. Die Wirkung, die das Recht auf Arbeit in jener Zeit also hatte, konnte selbst bei formeller Anerkennung desselben der Herrschaft der liberalistischen Lehre wegen nichts mehr als eine rein sozialpolitische sein, nie aber eine tatsächliche Verwirklichung des Rechts auf Arbeit nach sich ziehen.

Wir können zusammenfassend hier also feststellen, daß der

Kapitalismus im Verein mit dem Individualismus der liberalistischen Lehre eine Raffgier erzeugte, die in ihren Auswüchsen zur Verelendung und Armut und besonders zu einer Entpersönlichung und weiterhin Geringschätzung der Arbeitskraft führte. Die weitere Folge war dann ein in klassenbewußter Prägung erfolgender Kampf der Arbeitermassen gegen das Kapital, der unter dem verderblichen Einfluß kommunistisch-marxistischer Lehren einen internationalen Inhalt erhielt, was die Drohung einer völligen Loslösung von national-völkischen Gebundenheiten bedeutete. Eine der bedeutendsten Ursachen hierfür war die Geringschätzung der Arbeit und als deren Folge Klassenkampf und Klassenhaß, die, freilich nur in ihren krassesten Schäden, geheilt werden sollten durch Anwendung einer vorrevolutionären Sozialpolitik, welche gleichfalls den klassenmäßigen Zwiespalt ideologisch anerkannte, wobei man eine wirkliche Überbrückung des abgrundtiefen Gegensatzes von vornherein für unmöglich hielt. Zu einer tatkräftigen Verwirklichung des Rechts auf Arbeit konnte es unter solchen Umständen begreiflicherweise nie kommen.

C. Die Bedeutung des Rechts auf Arbeit unter dem Einfluß gemeinschaftsgebundener Geisteshaltung.

1. Der völlige Gesinnungswandel durch Einwirkung von völkischem Gemeinschaftsideal und Arbeitsethos.

Die riesigen Nachteile, die die Wirksamkeit der liberalistischen Geisteshaltung für große Teile des Volkes mit sich brachte, waren selbst für ihre bewußten Anhänger nicht fortzuleugnen. Nur kannten sie natürlich nicht die liberalistische Weltanschauung als letzte Ursache hierfür an. Was sie jedoch anerkannten, waren jene unseligen, scheinbar unüberbrückbaren Gegensätze zwischen den Gesellschaftsklassen, deren andrerseits verbindende Wirkung, sich über natürliche Volkstumsgrenzen hinwegsetzend, eine feste internationale Solidarität zu schaffen schien. Dem deutschen Sozialismus blieb es vorbehalten, diesem gefährlichen Trugschluß durch seine völkische Gemeinschaftsidee das Lebenslicht auszublasen.

Die Verehrer der liberalistischen und der marxistischen Weltanschauung, deren Verwandtschaft durch ihre gemeinsame Verbindungslinie zum utilitaristischen Individualismus und zur rationalistisch-positivistischen Aufklärung unverkennbar ist, hatten darin tatsächlich recht, daß unter der Herrschaft solcher Ideologien an eine Überbrückung der Klassengegensätze nicht zu denken war, doch sie vergaßen dabei, daß das eben nur solange der Fall sein konnte, wie diese ihre Weltanschauung lebendig und wirksam war. Von dem Augenblick an jedoch, in dem dem Wahnbild der liberalistischen Harmonie und deren verwerflichen Folgen wie Klassengeist, Verelendung, Arbeitslosigkeit und Arbeitsschande und Unvolkstum durch die sittliche Idee einer völkisch basierten Verbundenheit und Verantwortlichkeit sozialer Prägung eine wirksame Kraft entgegengestellt war, war der Weg zur Volksgemeinschaft und damit auch der Weg zu einer wirksamen Gestaltung des Rechts auf Arbeit frei.

Dieser Weg konnte jedoch nur führen über eine grundlegende Gesinnungsumschulung, die in Sonderheit zu allererst einmal die Schaffung einer völlig geänderten Arbeitswertung voraussetzte.

Wie wir feststellten, haftete der liberalistischen Gedankenwelt als letzte Folge ihres Kerngedankens des grenzenlosen Gewinn-

strebens eine weitgehende Geringschätzung der Arbeit an. Die Arbeitskraft wurde entpersönlicht, wurde zur Ware. Die hiermit verbundenen Wirkungen erzeugten, zusammen mit der wirtschaftlichen Unterbewertung der Arbeitskraft, auch eine solche sittlicher Art, bewirkten schließlich zwangsläufig ein Minderwertigkeitsgefühl, das dem Träger dieser Arbeitskraft, dem Menschen, der nichts als diese sein eigen nennen konnte, natürlicherweise anzuhaften schien. Hierdurch entstand ein Zustand der Arbeitsschande, der seinerseits Spannungen und Reibungen in der bereits aufgezeigten Weise nach sich zog, die als solche wiederum eine drohende Gefahr nicht nur für die organische Entwicklung, sondern sogar für den Bestand der völkischen Gemeinschaft waren. Hier war eine einschneidende Berichtigung solcher Auffassung Voraussetzung für die wirksame Bekämpfung der weitgehenden Unfreiheit des liberalistischen Wirtschaftsgefüges mit dem Ziele eines organischen Zusammenwirkens aller Volkskräfte im Dienste der Gesamtheit. Erst hiernach, d. h. nach der Gestaltung eines neuen Arbeitsethos, das nicht nur den Anbieter von Arbeitskraft dazu b e r e c h t i g t e, von seiner Bedeutung und seinem Wert überzeugt zu sein, sondern den Nachfrager dieser Arbeitskraft gleichzeitig damit v e r p f l i c h t e t e, dieser Tatsache innerhalb seines Wirkungskreises entsprechende Bedeutung zukommen zu lassen, konnte auch ein völkisches Gemeinschaftsideal, das die bedeutende Aufgabe der Vereinigung nationaler und sozialistischer Elemente zu lösen hatte, sich wirkungsvoll durchsetzen und damit gleichzeitig den Weg zu einem dauerhaften Wirksamwerden des Rechts auf Arbeit frei machen.

Bereits bei Lorenz v. Stein finden wir die Anfänge der Auffassung einer solchen gemeinschaftsbildenden und gemeinschaftsverpflichtenden Bedeutung der Arbeit. Es seien deshalb folgende von ihm stammende Worte angeführt:

> „Die Tatsache, daß der Mensch ohne Arbeit allein untergeht unter allen Wesen, und daß er zugleich durch seine Arbeit in der wirklichen Welt eine neue Welt schafft, ist identisch mit dem Satz, daß der Mensch der Träger einer unendlichen göttlichen Bestimmung ist. — Es ist darnach einleuchtend, daß die Arbeit die Grundlage auch der sittlichen Entwicklung ist, und daß sie selbst dann die große Aufgabe zu lösen imstande ist, wenn sie zugleich die Erhebung der niederen Klassen und den Fortschritt der höheren zu ihrem Zwecke nimmt“ [1]).

In diesen Sätzen kommt deutlich die hohe Wertschätzung der Arbeit, ganz besonders im Hinblick auf die Gemeinschaft zum Aus-

[1]) L. v. Stein: System der Staatswissenschaft. S. 99—101.

druck, womit v. Stein bereits als Wegbereiter dieser ideellen Arbeitswertung auftritt, die die Grundlage des neuen Arbeitsethos ist.

Über die Bedeutung eines solchen Arbeitsethos sagt Adolf Hitler in seinem Werk „Mein Kampf" bereits folgendes:

> „Daher wird der völkische Staat zu einer prinzipiell anderen Einstellung dem Begriff der Arbeit gegenüber gelangen müssen. Er wird grundsätzlich den einzelnen Menschen nicht nach der Art seiner Arbeit, sondern nach Form und Güte der Leistung zu bewerten haben" [2]).

Hitler betont dann weiter, daß jede Arbeit grundsätzlich einen doppelten, und zwar einen materiellen und einen ideellen Wert hat. Ersterer besteht in der Bedeutung einer Arbeit für das Leben der Gesamtheit, während letzterer sich auf der Notwendigkeit der Arbeit an sich, die bei jeder nützlichen Arbeit gleich ist, gründet. Zur Beleuchtung dieser eminent wichtigen Doppelbewertung sagt er dann:

> „So sicher der materielle Nutzen einer Erfindung größer sein kann, als der eines alltäglichen Handlangerdienstes, so sicher ist die Gesamtheit auf diesen kleinen Dienst doch genau so angewiesen, wie auf jenen größten" [3]).

Eine durch derartige Anschauung erreichte völlige Neuwertung der Arbeit, die trotzdem die gleichfalls eminent wichtige Anerkennung der Verschiedenheit der Leistungen nicht ausschließt, war, wie bereits erwähnt, die Grundlage zu einem völkischen Solidaritätsgedanken, der der Todfeind und Besieger allen Klassengeistes und jeglicher unvölkischer Geisteshaltung sein mußte, auf der sich dann auch ein wirksames Recht auf Arbeit gründen konnte.

Hierbei ergab sich die unerläßliche Notwendigkeit einer Vereinigung zweier Prinzipien, die bisher als unumstößliche Gegensätze angesehen wurden: das sozialistische und das nationale Prinzip. Die Herrschaft liberalistisch-marxistischer Ideologie hatte beide in Wahrheit zu Gegensätzen werden lassen, was aber dennoch nicht ausschloß, daß nach Überwindung dieser Herrschaft eine festgefügte haltbare Verbindung zwischen ihnen möglich sein mußte.

Durch die völlig geänderte Wertung der Arbeit war der Klassenkampfgedanke zu einem wesentlichen Teil gegenstandslos geworden, und damit war eines der gewaltigsten Bollwerke, das den Weg zu einer völkischen Gemeinschaftsidee versperrte, überrannt. Der weitere Weg stand fest: Er zeigte sich, um mit A. Rosen-

---

[2]) Adolf Hitler: Mein Kampf. Bd. 2; Kap.: Der Staat. S. 482.
[3]) Adolf Hitler: Mein Kampf. Bd. 2. Kap.: Der Staat. S. 483.

berg zu sprechen: „in dem Problem einer Vereinigung des nationalen, völkischen Machtgedankens und der unbedingten Forderung nach einer sozialen Gerechtigkeit. In der Erkenntnis aber, daß eine soziale Gerechtigkeit nur ein leerer Spruch bleibt, wenn sie Mildtätigkeit oder private Fürsorge bedeutet, mußte die unbedingte Forderung erhoben werden, daß an Stelle einer Gabe von oben die unbedingte Anerkennung der Pflicht des Staates zu treten habe“ [4]).

Mit diesen Worten wird deutlich anerkannt, daß es nun, nach Schaffung des ersten Verbindungselementes durch die Neuwertung der Arbeit, bei dem Ziel einer lebensfähigen Synthese zwischen Sozialismus und Nationalismus darauf ankam, die Tatsachen aus dem Wege zu räumen, die wohl den größten „Stein des Anstoßes“ in dieser Klassenkampfatmosphäre bildete: die Frage der sozialen Gerechtigkeit bzw. Ungerechtigkeit.

Die Forderung nach sozialer Gerechtigkeit zog unter der Herrschaft einer wahren Volksgemeinschaft eben ganz zwangsläufig diese als die Anerkennung einer Pflicht des Staates nach sich; diese Tatsache schloß dann gleichzeitig einen völlig neuen Inhalt des Staatsgedankens in sich, der den Staat nicht als Selbstzweck, sondern als eine notwendige Form zur Erhaltung und Fortbildung des Volkstums auf dessen Lebensgebieten ansieht. Denn bisher hatte man weder eine Pflicht des Staates anerkannt, noch eine Pflicht des Staates, dessen Kraftentfaltung unter der Herrschaft liberalistischer Gedankenwelt ja derart beschnitten war, daß ihm über eine Art von Nachtwächtertätigkeit eines Invaliden hinaus keine Bedeutung zukommen konnte. Allein ein solcher Staat, dem eine derartige Aufgabe gesetzt war, und dessen Befugnisse im Gegensatz zu bisher auch weit genug gingen, um derartige Pflichten wahren zu können, bildete einen geeigneten Lebensrahmen, in dem das so hinreichend gesicherte soziale Verlangen mit dem rein völkischen Prinzip auf der notwendigen Grundlage des Rassegedankens tatsächlich zu einer Vereinigung gebracht werden konnte.

Das Ergebnis dieses ganzen Entwicklungsganges, an dessen Ende die für unser volkliches Leben so notwendige Vereinigung dieser vermeintlich zwangsläufig sich urfeindlich gesinnter Elemente steht, ist der Nationalsozialismus, der als solcher nicht nur weltanschaulich, sondern auch praktisch (wie wir noch sehen werden) die Bedingungen für eine tatsächliche und dauerhafte Wirksamkeit des Rechts auf Arbeit und des mit diesem unzertrennlich verbundenen Leistungsprinzips schuf. Dieser Nationalsozialismus bedeutet nun auf eine kurze Formel gebracht: „eine soziale

[4]) A. Rosenberg: Der völkische Staatsgedanke. 1924. S. 22.

Gerechtigkeit gegenüber allen Schichten des deutschen Volkes ohne Unterschied der Stände auf Grund der Anerkennung der völkischen Pflicht und deren Durchführung mit Hilfe der staatlichen Macht“ [5]).

2. Das Recht auf Arbeit, ein volkswirtschaftliches Grundprinzip nationalsozialistischer Wirtschaftsauffassung.

Die Entwicklung nationalsozialistischen Ideengutes führte auf dem aufgezeichneten Wege zu der Konsequenz, daß die bisher herrschend gewesene weltanschauliche Atmosphäre, in der, wie wir sahen, nur ein von kläglich scheiternden Erweckungsversuchen sogar recht selten unterbrochener Zustand eines Scheinlebens des Gedankens des Rechts auf Arbeit möglich war, vollkommen neu gestaltet wurde. Der hierbei eingeschlagene Weg nahm zwar eine völlig andere Richtung als bei den bisher beschrittenen, barg dafür aber die einzig wahre Möglichkeit zu einer tatkräftigen Verwirklichung des Rechts auf Arbeit in sich. Wenn die liberalistische und die marxistische Ideologie zwangsläufig hier praktisch niemals ein Recht aufkommen lassen konnten, sondern, wie bereits gezeigt, aus einer inneren Notwendigkeit heraus das Heil entweder im Klassenkampf oder in sozialpolitischen Methoden, die von einer solchen Hand gebraucht selbst wiederum nie anders als klassenorientiert sein konnten, suchten, so war das nunmehr grundlegend anders.

Nachdem die bis dahin herrschend gewesenen Ideologien von der neuen Weltanschauung der Gemeinschaftsidee und der völkischen Solidarität abgelöst waren (jedenfalls soweit das deutsche Verhältnisse betrifft), war es nun möglich, zu einer wirklich sinnvollen Ordnung des gesamten völkischen Lebens und seiner Einzelbereiche zu kommen. Eine eingehendere Betrachtung dieser „sinnvollen Ordnung“, die hier eingeflochten werden muß, führt uns gleichzeitig hinüber zu dem Recht auf Arbeit, von dem wir dann sehen werden, daß es (im Verein mit dem Leistungsprinzip) in seiner heutigen Bedeutung als wahrhaftes volkswirtschaftliches Grundprinzip angesehen werden muß.

a) Inhalt und Bedeutung des organischen Prinzipes und seine Beziehung zur völkischen Gemeinschaftsidee.

Wenn der Liberalismus eine gedankliche Erklärung für die nach ihm in selbsttätig funktionierender Harmonie sich ergebende sinnvolle Ordnung alles Lebens, in Sonderheit des wirtschaftlichen

[5]) Alfr. Rosenberg, a. a. O., S. 22.

Lebens suchte, so geht die neue Wirtschaftsauffassung — ebenfalls nach einer sinnvollen Ordnung strebend — davon aus, daß kein Automatismus von Marktprozessen, sondern nur die verantwortungsbewußte Tat eine solche Ordnung herbeiführen kann. Diese gestaltende Tat aber darf beim Aufsuchen von Gesamt- und Einzelinteressen in jener Abstimmung auf keinen Fall ausgehen von den allzusehr sich zuwiderlaufenden Einzelinteressen, wie das liberalistischer Optimismus in gänzlicher Verkennung der tatsächlichen Lebensgegebenheiten zu tun für richtig fand. Hier muß ein anderer Ausgangspunkt, der den tatsächlichen Gegebenheiten des Wirtschaftslebens gerechter wird, gefunden werden.

Die Suche nach einem Grundgedanken, der geeignet ist, un- brauchbare Handhabe zu sein für eine einheitliche Erklärung des volkswirtschaftlichen Gesamtgeschehens, wird geleitet von dem Willen, an Hand dieses Grundgedankens das sich uns darbietende volkswirtschaftliche Gesamtbild an unseren völkischen Idealen ausrichten zu können.

Ein solcher Grund- oder Systemgedanke ist das organische Prinzip [6]), das als solches weder von liberalistisch-individualistischen Ordnungselementen, noch von deren Gegenteil, den universalistischen Ordnungselementen seinen Ausgang nimmt, sondern m. E. eine Verbindung zwischen beiden darstellt. Hierzu sagt Vleugels:

> „Wir lehnen also die Sätze: „Teil vor dem Ganzen" (individualistische These) und „Ganzes vor dem Teil" (universal. These) ab und bekennen uns voll zum organischen Gedanken, wobei Ganzes und Teile, wie ja auch den Begriffen nach nur mit- und durcheinander gedacht werden können. Schon zum Begriff des Lebens gehört, wie besonders Lorenz v. Stein in den verschiedensten Wendungen betont, die Gegebenheit einer gewissen Spannung. So muß auch eine wahrhaft organische Theorie der Erkenntnis eines notwendigen Spannungsverhältnisses zwischen individualistischen und sozialistischen Ordnungselementen Rechnung tragen" [7]).

Dieser „organische Gedanke", der die Grundlage bildet für die theoretische Erfassung der neuen sozialen Ordnung, die ihrerseits Voraussetzung für die Anerkennung und Wirksamkeit eines Rechts auf Arbeit ist, ist historisch in überwiegendem Maße in der Idee der organischen Staatsauffassung zu finden, die deshalb zweckmäßigerweise anschließend eine kurze Erläuterung finden soll

[6]) Wilhelm Vleugels: „Wozu Theorie?" in: Der Ruhr-Arbeiter. 1. 10. 1936.

[7]) W. Vleugels: Über Leistung, Schwächen und tatsächliche Bedeutung der deutschen (österreich.) Nutzwertlehre. in Schmollers Jahrbuch. 1937. 3. Heft. S. 43.

Hierin wird der Staat als soziales Gebilde verglichen mit einem biologischen Organismus, der seinerseits aus einer Vielheit von Einzelteilen, Einzelorganen besteht, die jeder bestimmte Zwecke zu erfüllen haben, durch deren Vielgestaltigkeit und Vielzahl sie sich voneinander unterscheiden. Dennoch arbeiten sie, wenn auch auf ganz individuelle Weise, auf einen einzigen universellen, sie alle umschließenden Zweck hin, der dargesstellt wird von dem Lebenszweck des Gesamtorganismus, der als solcher allen Einzelinteressen und Einzelzwecken übergeordnet ist.

Diese beim leib-seelischen Organismus vorzufindenden Tatsachen ergeben nun in Analogie auf den Staat angewandt den Zustand, daß die einzelnen Teile des in ihm lebenden Volkes wohl alle ihre ganz bestimmten Funktionen zu erfüllen haben, die als Einzelerscheinungen besehen durchaus nicht die gleichen Ziele zu verfolgen brauchen, sondern sogar teilweise einander entgegengestellt sein können, die aber als volkliche Gesamterscheinung letztlich dennoch ausgerichtet sind nach dem Lebenszweck der Volksgemeinschaft, die sie bilden.

Dieser nach dem Wohle der Gesamtheit sich gestaltende Zweck ist nun nicht etwa die einfache Summierung aller Einzelzwecke, denn das würde eine tatsächlich völlige Negierung der immer vorhandenen Spannungen innerhalb der Einzelzwecke bedeuten, wie überhaupt ja bei jeder Lebensgemeinschaft naturnotwendig immer innere Spannungen festgestellt werden können, sondern er ist ein Faktor überindividueller Prägung, ein nicht direkt aus den Einzelinteressen resultierender, dennoch auf sie aufbauender und über ihnen stehender Gesamtzweck.

Der Staat als solcher ist nun nach organischer Auffassung der Garant für die zielsichere Verfolgung dieses in der Volksgemeinschaft wurzelnden Gesamtzweckes, er kann damit also weder als eine Einrichtung, die der Sicherung rein individueller Zwecksetzungen dient, noch als Selbstzweck angesehen werden, sondern ist ein Mittel zur Sicherung höherer Zwecke, deren Gestaltung von den Lebensinteressen der volklichen Gemeinschaft her angewiesen wird.

Da nun aber die Vielheit der Einzelteile und die Vielgestaltigkeit ihrer Interessen verbunden mit dem übergeordneten Gesamtzweck allein noch keinen lebensfähigen Organismus biologischer oder sozialer Gestaltung ausmachen, würde diese organische Auffassung mit ihrem Vergleich wenig brauchbar und der Vergleich selbst hinkend sein, käme nicht ein weiteres, nämlich die Lebenskraft oder Lebensenergie hinzu, ohne die die an sich ja tote Materie nie zu einer lebendigen Wirksamkeit gelangen könnte. Diese

Lebensenergie zeigt sich in der inneren Lebenskraft eines Volkes, in seiner schöpferischen, die Materie der Umwelt gestaltenden und formenden Kraft, die dadurch den Antrieb zur Betätigung, zur Arbeit gibt und in seinem Lebenswillen, d. h. in seinem Willen zur Verteidigung seines Lebensbereiches nach innen und nach außen. Für all das ist die Staatsgewalt als Ausfluß der völkischen Lebensenergie der sichere Garant.

Wenn auch einige Unterschiedlichkeiten zwischen dem biologischen und sozialen Organismus aufgezeichnet werden könnten, so sind diese doch für den hier verfolgten Zweck so unwesentlich, daß mit ihnen die Brauchbarkeit dieses zweckdienlichen und für die Veranschaulichung fast unentbehrlichen Vergleiches niemals stichhaltig angezweifelt werden könnte. Denn was bedeutet schon, um nur ein Beispiel herauszugreifen, die Tatsache, daß beim sozialen Organismus das Abtrennen eines Einzelteiles vom Gesamtkörper und seine nachfolgende Wiedervereinigung mit letzterem denkbar ist, beim biologischen Organismus aber durchweg nicht, für einen Vergleich, bei dem es auf die innere Zweckgestaltung zweier Organismen ankommt, sowie auf das Wirksamwerden der Einzelinteressen im Hinblick auf das übergeordnete Gesamtinteresse beider? Die Brauchbarkeit dieses Vergleichs zu dem von uns gesuchten Systemgedanken ist also unbestreitbar, zumal wenn man diesen organischen Gedanken als ein „regulatives Prinzip" anwendet.

Wohl eine der bedeutendsten Erkenntnisse des organischen Gedankens, die diesen damit ganz besonders auch sowohl von der individualistischen, wie auch von der universalistischen Anschauung unterscheidet, ist die Tatsache, daß hierin die Einzelinteressen weder eine vollkommene Ablehnung erfahren, noch als Denkansatz für den Aufbau einer sinnvollen Ordnung des wirtschaftlichen Lebens genommen werden, sondern daß diese in der wertvollen Erkenntnis naturnotwendiger Spannungen innerhalb jeder Lebenssphäre bei aller bewußten letztlichen Angleichung an den Gesamtzweck dennoch vollauf als natürliche Erscheinungen im wirtschaftlichen Leben eines Volkes bestehen bleiben. Damit wird der Egoismus als unerläßliche Triebkraft im volklichen Wirtschaftsleben erneut anerkannt, gilt aber nun nicht mehr gleichzeitig als Schöpfer der ersehnten Harmonie, sondern diese wird, da jener gewissermaßen als „erblich belastet" erkannt ist, durch seine bewußte Angleichung an das höherstehende Gesamtinteresse gewahrt. Jedesmal dann also, wenn seine als wirksam erkannte „schlechte Erbmasse" sich (wiederum bildlich-organisch gesehen) zur Erregung von „Krankheiten" am Gesamtorganismus, d. h. zur Erzeugung krasser Schäden am sozialen Organismus des völkischen Wirt-

schaftslebens auswirkt, ist eine „Gesundungskur" notwendig, die vom Staat oder seinen Institutionen als dem über jedes Sonderinteresse erhabenen Garanten und Bürgen des Gesamtinteresses veranlaßt und durchgeführt wird, womit dann dem Prinzip der Ausrichtung des Einzelinteresses der Persönlichkeit nach dem Gesamtprinzip der Gemeinschaft, dem organischen Prinzip also, Rechnung getragen wurde.

Dieses Verfahren schließt nun nicht das Aufkommen gewisser bereits als naturnotwendig erkannter Spannungen aus; denn ebensowenig, wie man sich bei jeder „krankheitsähnlichen" Erscheinung, die dem Gesamtorganismus nicht gefährlich werden kann, zu einer „Gesundungskur" entschließt, ebensowenig sollen derartige Spannungen, sofern sie eben nicht gesamtschädigend wirken, grundsätzlich in jedem, unter diesem Gesichtspunkt auch noch so harmlosen Fall bereits im Keime erstickt werden.

Diese Tatsache eines solchen als permanent anzusehenden Spannungsverhältnisses und das sich hieraus gedanklich ergebende teilweise Abrücken der organischen Anschauungsweise sowohl von rein individualistischen, wie auch von rein universalistischen Elementen läßt sich bildlich wohl am besten darstellen durch folgende gedankliche Konstruktion:

Universalismus und Individualismus stellen die beiden Pole eines sozialen Globus dar, der dann zwischen diesen beiden Polen überall bewohnbar ist, nur an den Polen selbst auf die Dauer nicht (und zwar wegen des allzu extremen und damit lebensunwahren Charakters beider eben genannter Prinzipien). Der günstigste „soziale Standort" für uns befindet sich nun hier irgendwo auf dieser bewohnbaren Fläche, die von dem einen Pol aus durch das Gesamtinteresse, durch die Gemeinschaft, von dem anderen Pol aus durch das Einzelinteresse, die Persönlichkeit beeinflußt wird. Daß sich in einem solchen gemeinsamen Machtfeld zweier verschiedener Kräfte „Spannungen" ergeben, ist einleuchtend. Ebenso einleuchtend jedoch ist es, daß erst durch das Vorhandensein beider Kräfte gleichzeitig eine Lebensentfaltung möglich wird. Die tatsächlichen Lebensgegebenheiten beweisen das.

Der dem organischen Prinzip entsprechende und für eine dauerhafte Lebensentfaltung günstigste „soziale Standort" wird dann mit Sicherheit auf der dem sozialistischen Pol zugeneigten Halbkugel zu suchen sein, da ja dieses Prinzip immer noch wurzelt in der Anerkennung eines V o r r a n g e s (nicht Vorgegebenheit) der Gemeinschaftsbelange vor den Einzelbelangen [8]).

---

[8]) Vgl. W. Vleugels: Wozu Theorie? a. a. O.

b) Leistungsprinzip und Recht auf Arbeit.

Dieser soziale Standort ist es nun, auf dem unser gesamtes völkisches Leben, insbesondere die Volkswirtschaft sich seßhaft machen und zur Entfaltung bringen kann. In dieser Volkswirtschaft, die als Ganzes dargestellt wird von „Menschen derselben Rasse und meist auch derselben Sprache, verbunden durch einheitliche Ideen, Sitten und Rechtsregeln“ [9]) wirken diese Menschen als Persönlichkeit, wobei sie gleichzeitig dadurch letztlich sich als wertvolle Glieder dieses Ganzen im Interesse der Gemeinschaft betätigen. Fragt man nun nach dem Leitstern dieser gesamten wirtschaftlichen Tätigkeit aller Einzelindividuen einer solchen Volkswirtschaft im Hinblick auf die Volksgemeinschaft, so kommt man zu der Forderung des größtmöglichen Wohlfahrtsgewinnes für die letztere. Diese Forderung verlangt die Befriedigung aller Bedarfe, sowohl privater, wie auch öffentlicher Art. Fragt man tiefgreifender und konkreter, in welchem Verhältnis denn diese Gesamtheit der Bedarfe befriedigt werden soll, so kommt man zu einer für unsere Zwecke weit brauchbareren Formulierung dieses Gedankens vom größtmöglichen Wohlfahrtsgewinn, die gleichzeitig als oberstes Prinzip allen volkswirtschaftlichen Handelns angesehen werden muß. Dieses das Bedarfsbefriedigungsmaß oder -verhältnis berücksichtigende Prinzip macht eine im Verhältnis zur Gemeinschaftsbedeutung der Leistungen aller Einzelner und aller Verbände (mit Einschluß der öffentlichen Körperschaften) stehende Befriedigung aller einzelnen und öffentlichen Bedarfe zur Bedingung [10]), geht also wegen dieser Verhältnisgebundenheit einen unzweifelhaft sehr wichtigen Schritt weiter, als das noch nicht näher konkretisierte Prinzip des größtmöglichen Wohlfahrtsgewinnes. Es kommt hier also auf die Bedeutung der Leistung für die Gemeinschaft an, und nach dieser die Befriedigung aller vorhandenen Bedürfnisse innerhalb einer organischen, d. h. gemeinschaftorientierten Volkswirtschaft einzurichten, das muß als oberstes volkswirtschaftliches Prinzip angesehen werden.

Dieses oberste Leitprinzip ist der theoretische Ausgangspunkt für weiter eminent wichtige volkswirtschaftliche Folgerungen, denen eine ungeheure Bedeutung innerhalb der völkischen Wirtschaftsauffassung zukommt, sodaß sie als Grundprinzipien unserer Volkswirtschaftslehre angesehen werden müssen.

Der genannte oberste Grundsatz allen volkswirtschaftlichen

---

[9]) Gustav Schmoller: Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre. Seite 5.

[10]) W. Vleugels: Über Leistung, Schwächen und tatsächliche Bedeutung der deutschen (österr.) Nutzwertlehre. in: Schmollers Jahrbuch. 1937. 3. Heft. S. 20.

Handelns kennt eine gleichstark hervorragende Betonung sowohl der Gemeinschaft wie auch der Leistung. Sinngemäß ausgedrückt bedeutet das: die Eckpfeiler des in dem obersten Prinzip vereinigten Gedankengutes sind Gemeinschaft und Persönlichkeit; die Gemeinschaft insofern, weil alle Art Bedarfsbefriedigung vorgenommen wird im Verhältnis zur Bedeutung aller einzelnen Leistungen für die Gemeinschaft, und die Persönlichkeit insofern, als diese in dem ihr ureigenen und als unentbehrlich anerkannten Streben nach Erfüllung ihrer menschlichen Bestimmung Schöpfer der Leistung in der Gemeinschaft und zugleich für sie ist. Aus dieser organischen Verbindung von Gemeinschaft und Persönlichkeit ergibt sich nun, da die Leistung für die Gemeinschaft entscheidend ist, für das Maß der Bedürfnisbefriedigung, das Leistungsprinzip, dem als solchem die Persönlichkeit als Teil des Ganzen mit ihrem Eigennutz als hervorragender Triebkraft des wirtschaftlichen Handelns, wie auch die Gemeinschaft zugrunde gelegt ist, da an letzterer die Bedeutung der Leistung selbst und damit auch die Höhe des Entgeltes ausgerichtet wird.

Dieses Leistungsprinzip als Ausfluß des genannten obersten Prinzips allen volkswirtschaftlichen Handelns verhilft somit dem Erwerbsstreben der Persönlichkeit in seiner schöpferischen Betätigung und in seiner Bedeutung als wirtschaftlicher Gestaltungskraft, sowie als einer der Triebfedern der kulturellen Entwicklung zu der Zuerkennung, aber gleichzeitig auch zu der Abgrenzung des Betätigungsfeldes innerhalb der Volksgemeinschaft. Denn die Persönlichkeit soll leisten, soll gestalten und erzeugen zum Wohle der Gemeinschaft, womit dann gleichzeitig der ihr zukommende Nutzen sich steigern wird, doch immer nur gemäß der Gemeinschaftsbedeutung ihrer Leistungen. Hierin liegt deutlich sowohl die Zuerkennung wie auch die feste Abgrenzung eines Leistungsraumes.

Das Leistungsprinzip bedeutet also in Verbindung mit dem obersten volkswirtschaftlichen Prinzip ebensosehr die Erstrebung von persönlichen Höchstleistungen zum Wohle der Gemeinschaft, wie auch die Gewährung eines diesen Höchstleistungen und ihrer Gemeinschaftsbedeutung entsprechenden Leistungsentgeltes zum Wohle auch des Einzelnen, zum Wohle der Persönlichkeit. Hierzu sagt Köhler: „Jede Leistung soll ihre Entlohnung nach dem Grade finden, in dem sie dem Volk begehrenswert ist“ [11]). Auch hierin fühlt man deutlich die innere organische Verbundenheit zwischen der Gemeinschaft, dem Ganzen und ihren Einzelteilen, der Vielzahl der Persönlichkeiten im Sinne des bereits erläuterten organischen Gedankens durch den über allen stehenden Gemeinschaftszweck, der nicht trotz der vorhandenen Spannungen, sondern mit

[11]) B. Köhler: Die 2. Arbeitsschlacht. S. 30.

Hilfe dieser in fruchtbarer Wechselwirkung zwischen dem Ganzen und allen seinen Teilen zu seiner sinnvollen Harmonie gelangt. Es erstrebt aber auch weiterhin den unumschränkten Einsatz der gesamten Arbeitskraft des Volkes mit dem Ziele der Leistungssteigerung in ihrem Gesamtumfang, wodurch es zum heftigen Gegner jeder unverantwortlichen, durch Streik oder auch Aussperrung erzeugten Arbeitslosigkeit wird, die wichtige Erzeugungskräfte des Volkes brach liegen läßt. Dieser Teil der Bestrebungen des genannten Prinzips hat vielleicht mehr quantitativen Charakter und ist abgestellt auf die Erzielung einer volklichen Höchstleistung der Gesamtheit im Gegensatz zu dem gleichzeitig vorhandenen mehr qualitativen Ziel der Erreichung von persönlichen Höchstleistungen aller Einzelnen.

Die Bedeutung dieses Leistungsprinzips für die völkische Wirtschaftsauffassung spricht aus diesen Zusammenhängen mit unverkennbarer Deutlichkeit, und sie wird noch besonders unterstrichen durch die folgenden Worte Bernhard Köhlers: [12])

> „Der sozialistische Aufbau der Wirtschaft verlangt, daß jeder, ob auf dem Kontorsessel oder auf der Werkbank, sich ganz einsetzt und aus diesem Einsatz etwas herausholt, was seine Leistung an diesem Platze für das Volk einzigartig und wertvoll macht“ [13]).
>
> „Wer aber eine wirkliche Leistung in die Volkswirtschaft einzubringen versteht, dem soll auch sein Lohn nicht begrenzt werden“ [14]).

Das erste Zitat hebt den Wert der wirklichen Leistung für das Volksganze hervor und entspricht inhaltlich der Höchstleistung, die bereits Erwähnung fand. Das zweite Zitat ist die Betonung des unbegrenzten Leistungslohnes. Es ist nun durchaus nicht im Sinne einer völligen Unbegrenztheit oder Maßstablosigkeit, sondern zweifellos inhaltlich im Sinne der von uns behandelten Gemeinschaftsbedeutung der Leistung zu verstehen. Dieser Zusammenhang zwischen Leistung und Gemeinschaftsbedeutung in Bezug auf den Lohn wird durch die folgenden Worte Köhlers ganz deutlich gekennzeichnet:

> „Jede Leistung soll ihre Entlohnung nach dem Grade finden, in dem sie dem Volke begehrenswert ist“ [15]).

Die angeführten Zitate sind weitere Beweise für die Wichtigkeit des Leistungsprinzips.

---

[12]) Bernhard Köhler: Des Führers Wirtschaftspolitik. S. 16.
[13]) Bernhard Köhler: Des Führers Wirtschaftspolitik. S. 16.
[14]) Bernhard Köhler: Die zweite Arbeitsschlacht. S. 29.
[15]) Bernhard Köhler: a. a. O. S. 30.

Was uns nun, nicht nur aus Gründen der Beleuchtung und Klärung der hier wichtigen allgemeinen volkswirtschaftlichen Zusammenhänge, sondern auch des eigentlich letztlichen Zweckes dieser Arbeit wegen, die sich mit der Bedeutung des Rechts auf Arbeit befaßt, in der Hauptsache an diesem Prinzip interessiert, ist die Tatsache, daß es ganz eng und unzertrennlich mit der genannten, uns hier besonders beschäftigenden Forderung nach einem Recht auf Arbeit verbunden ist.

Nach einer wirksamen Überwindung liberalistisch-marxistischer Ideologie durch Errichtung eines neuen Arbeitsethos und Schaffung eines zeitlich wie örtlich total wirkenden Gemeinschaftsgedankens muß es in einer nach diesem Gedanken orientierten Volkswirtschaft als unsittlich gelten, eine Rechtlosigkeit der Arbeit, d. h. Arbeitslosigkeit zu dulden oder gar zu fördern. Das widerspräche dem letztlich aus dieser Zielsetzung einer verantwortungsvollen organischen Verbundenheit aller Einzelnen zu einem Ganzen entspringenden Leistungsprinzip, welches ein Recht auf Arbeit fordert:

1. weil es der Gemeinschaftsverantwortung zuwiderläuft, wenn Arbeitslosigkeit geduldet wird, somit also das Höchstleistungsprinzip zum Wohle der Gemeinschaft nicht erfüllt werden kann,
2. weil jeder Arbeiter, wenn er was leisten soll, frei sein muß von den schädigenden Folgen lsiberalistisch-marxistischer Abhängigkeit, die sogar die bloße Existenz gefährden kann und damit jede leistungsermöglichende Bewegungsfreiheit im Wirtschaftsleben unmöglich macht. Die Arbeit kann durch das Fehlen eines wirksamen Rechts auf Arbeit zur Ware werden, wie das die Geschichte beweist. Durch den so entstehenden Konkurrenzkampf ist der andere Bestandteil des Leistungsprinzips, der des Leistungslohnes größtenteils unmöglich gemacht.

Aus diesen beiden im Leistungsprinzip wurzelnden Gründen ergibt sich, daß die Tatbestände der Arbeitslosigkeit und der bis zur Existenzgefährdung vordringenden Arbeitskonkurrenz, die beide die Folgen eines fehlenden Rechts auf Arbeit sind, dem Leistungsprinzip zuwiderlaufen, womit letzten Endes der Bestand der sozialistischen Wirtschaft innerhalb der völkischen Gemeinschaft nicht nur ernstlich gefährdet, sondern geradezu unmöglich gemacht würde. Ein solcher Zustand muß als unsittlich angesehen werden, da er nicht im Sinne unserer organisch-sozialistischen Wirtschaftsauffassung mit dem Ziel der Sicherung des Wohles der Gesamtheit ebenso wie aller Einzelteile dieser liegt, woraus ganz eindeutig die Forderung nach einem Recht auf Arbeit entsteht. Köhler sagt hier sinngemäß: „Wirkt jedoch das Recht auf Arbeit in einem Volke als

sittliches Prinzip, so wirkt es sich auch gleichzeitig auf die Wirtschaft dieses Volkes als lebendiges wirtschaftliches Prinzip aus, indem die Aufrechterhaltung der vollen Leistung auch Wirtschaft überhaupt erst möglich macht“ [16]).

Hier anknüpfend ergibt sich auch ganz zwangsläufig die neue Auffassung über Inhalt und Aufgaben einer wirkungsvollen Sozialpolitik, die uns nicht nur wegen ihres geschichtlichen Zusammenhanges mit dem Recht auf Arbeit interessiert.

Wenn die der Geschichte angehörenden „Maßnahmen“ zur Verwirklichung eines Rechts auf Arbeit, wie wir das bereits feststellten, unwirksam waren, dann nur deshalb, weil sie klassenhaft gebunden waren. Sie vermochten nur krasseste Gegensätze und Spannungen zwischen den Klassen zu lindern, konnten diese aber nie beseitigen, sie hatten also nichts mehr als rein sozialpolitische Bedeutung im Sinne der alten, klassenhaft eingestellten Sozialpolitik, deren einzige Aufgabe darin bestand, durch abwägendes Ausgleichen von Gruppeninteressen und mit Hilfe eines stetig zu ändernden Güterverteilungsschlüssels ihren sinnlosen Kampf gegen vermeintlich natürliche Gegensätze zu führen.

Das ist nun nicht mehr der Fall. Heutige Sozialpolitik kennt zuallererst einmal keine Anerkennung ewig und unabänderlich vorhandener, mithin „natürlicher“ Klassengegensätze innerhalb eines Volkes und lehnt somit auch eine ökonomische Besserstellung bestimmter „Klassen“ durch eine Beschneidung der Lebensmöglichkeiten anderer „Klassen“ mit Hilfe einfacher Veränderung des Verteilungsmaßstabes grundsätzlich ab. Das Ziel ist, wiederum als Ausfluß des Leistungsprinzips, eine allgemeine Hebung des Lebensniveaus aller durch Produktions- und Kaufkraftsteigerung. Hierzu bemerkt Köhler spöttisch: „Es gibt schlichte Gemüter, die glauben immer noch, daß es Wirtschaftsgesetze oder Wirtschaftsnotwendigkeiten gäbe, die überhaupt im Gegensatz zur sozialistischen Haltung oder auch nur zu sozialen Forderungen stehen könnten“ [17]).

Jetzt wird die Gerechtigkeit der Güterverteilung, das Schlagwort klassenhafter Sozialpolitik, gewährleistet durch den an die Gemeinschaftsbedeutung der Leistungen anknüpfenden Leistungslohn, darüber hinaus aber wird noch erstrebt eine fortschreitende ökonomische Besserstellung aller (nicht einzelner) Volksteile durch Höchstleistungserstrebung und nicht grundsätzlich nur durch die Beschneidung der Lebensmöglichkeiten bestimmter Teile zugunsten ganz bestimmter anderer Volksteile, wie vergangene sozialpolitische Haltung es für erforderlich hielt.

---

[16]) B. Köhler: Das Recht auf Arbeit als Wirtschaftsprinzip. S. 26.
[17]) B. Köhler: Des Führers Wirtschaftspolitik. S. 29—30.

Liberalistisches Gewinnstreben und marxistischer Klassengeist, die den kräftigen Nährboden für die schädigenden Konkurrenzkämpfe und deren Folgen: Arbeitslosigkeit und Arbeitselend innerhalb der Arbeiterschaft bildeten, waren Voraussetzung für die Sozialpolitik alter Färbung. Die hieraus erwachsenen sozialpolitischen Bestrebungen, wie gerechtere Güterverteilung und Besserstellung bestimmter „Klassen" werden nun in der neuen gemeinschaftsbetonten Geisteshaltung erreicht durch Anerkennung des Leistungslohnes, sowie durch tatkräftige Erstrebung einer quantitativen und qualitativen Höchstleistung in der geschilderten Bedeutung, die Ausfluß des Leistungsprinzips sind und damit in engstem Zusammenhang mit dem Recht auf Arbeit stehen, wobei die Tatsache einer natürlichen Klassenbildung von vornherein als unlogisch und lebensunwahr abgelehnt wird.

Als weiterer Beweis für die aus diesem Zusammenhang sich ergebende enge Verbundenheit des Leistungsprinzips mit der Forderung nach einem Recht auf Arbeit seien noch folgende Worte von B. Köhler angeführt:

„Das Recht auf Arbeit ist das Recht auf freie Führung des Lebenskampfes; ... Sozialismus fordert nicht möglichst ausgeglichene Leistungen aller, sondern beste Leistungen jedes einzelnen. Dies läßt sich aber nicht zentral planen. Jeder Volksgenosse soll und muß selbst den Weg suchen, auf dem er mit seinen Fähigkeiten am besten wirken kann; d. h. also, er muß wachsam und tüchtig seiner Arbeit vorstehen, um im lebendigen Wettbewerb der Kräfte und Fähigkeiten durchzuhalten. Aber der W e g soll und m u ß ihm o f f e n s t e h e n. Darauf kommt es an. Er darf nicht behindert sein durch Rechtlosigkeit, die ihn immer wieder in Nachteil gegenüber jeden anderen bringt, dem der Weg leichter gemacht ist. Nur so ist die Hinlenkung der besten Kräfte an die Stellen vorteilhaftester Wirkung gesichert" [18]).

Auch hierin wird also anerkannt, daß ein Recht auf Arbeit unerläßliche Vorbedingung ist für die Durchführung eines im Sinne des Leistungsprinzips liegenden natürlichen Wettbewerbes der Arbeitskräfte und damit gleichzeitig für die Ausschaltung einer proletarischen Abhängigkeit der Arbeitskraft vom Kapital, die unter dem Schutz liberalistischen Denkens zu den bekannten Auswüchsen der wirtschaftlichen Unfreiheit und existenzgefährdenden Konkurrenz unter den Arbeitern führen mußte, und eine freie Leistungsentwicklung in unserem Sinne, zum Wohle der Einzelnen und der Gesamtheit gleichermaßen, niemals wirkungsvoll aufkommen lassen konnte.

[18]) B. Köhler: Das Recht auf Arbeit. S. 13.

Die nunmehrig gewaltige Bedeutung, die der Forderung nach einem Recht auf Arbeit, für unsere heutige Wirtschaft und deren Gestaltung zukommt, liegt, im Lichte der bisher entwickelten Gedankengänge besehen, klar und eindeutig da: sie selbst wird geradezu gleichfalls zum Grundprinzip einer deutschen Volkswirtschaftslehre.

Das Recht auf Arbeit ist unzertrennlich mit dem wichtigen Leistungsprinzip verbunden, denn ohne ein Recht auf Arbeit wird es keine Verwirklichung dieses Prinzipes im entwickelten organisch-sozialistischen Sinne geben. Erst durch die tatkräftige Realisierung dieser Forderung werden die gemeinschaftszerstörenden Kräfte der Arbeitslosigkeit und des hemmungslosen, klassenhaften Konkurrenzkampfes in ihrer destruktiven Wirkung abgetötet, und es erfolgt die Wandlung zum konstruktiven Kräfteaufbau durch die Wirkung eines wahren Leistungsprinzips auf Grund von Höchstleistung und Leistungslohn. Das Leistungsprinzip jedoch steht nun seinerseits in engstem Zusammenhang mit dem bereits mehrfach erwähnten obersten Prinzip allen volkswirtschaftlichen Handelns, das eine Befriedigung aller Bedarfe nach der Gemeinschaftsbedeutung der jeweiligen Leistung vornimmt, man kann es einen Teilbestandteil dieses obersten Prinzips nennen.

Durch diesen Zusammenhang kommt der Forderung nach einem Recht auf Arbeit auch für jenes oberste Prinzip eine unmittelbare Bedeutung zu, denn die Voraussetzung und die Wirksamkeit dieses Prinzips, als dem Dreh- und Angelpunkt unserer gesamten organisch-sozialistischen Wirtschaftsgesinnung ist nun an ein wirksames Recht auf Arbeit geknüpft. Diese Beziehungskette stellt den eminenten Wert der Forderung unter Beweis und läßt aus dem Recht auf Arbeit selbst ein Grundprinzip der deutschen Volkswirtschaftslehre werden.

D. Die Errichtung von Recht und Freiheit der Arbeit im dritten Reich.

Im gleichen Maße ausgehend von der Darlegung historischer Tatsachen, wie auch von der Kennzeichnung der Gründe für die frühere Unwirksamkeit des Prinzips, kamen wir im Interesse der hier beabsichtigten Gegenüberstellung: Recht auf Arbeit früher und heute, zu einer weltanschaulichen Würdigung des Rechts auf Arbeit. Hierzu war es nötig, die Stellung des Prinzips innerhalb des Gesamtkomplexes der hier entscheidenden weltanschaulichen Beziehungen unter besonderer Würdigung sowohl der Gemeinschaftsidee überhaupt, wie auch der neuen Arbeitswertung abzugrenzen. Diese Aufgabe, einen Beweis für die zentrale Stellung des Grundsatzes innerhalb der großen Gesamtheit neuer weltanschaulicher Wertungsgrößen zu erbringen, arbeitet gleichzeitig mit an der Erreichung des letzten Zieles dieser Arbeit, durch eine Gegenüberstellung vergangener und gegenwärtiger das Prinzip betreffender Anschauungsweisen und Verwirklichungsmaßnahmen einen Einblick in die im Wandel der Zeit grundsätzlich geänderte Einstellung zu vermitteln.

Nachdem nun so gleichsam der „weltanschauliche Standort" des neugewerteten Prinzips festgelegt wurde, schreiten wir auf diesem Wege weiter dem genannten Endziel entgegen, indem wir im folgenden, rein sozialistisch gesehen, die wirtschaftliche Bedeutung des Rechts auf Arbeit im Dienste einer dauerhaften Erringung von Arbeitsrecht und damit Arbeitsfreiheit des deutschen Volkes kennzeichnen werden. Eine gründliche Lösung dieser Aufgabe macht zugleich damit auch eine Darlegung der sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen des neugewerteten Prinzips nötig, wobei sowohl die noch in der Zukunft liegenden organisatorischen Maßnahmen, wie auch die gegenwärtigen oder bereits der Vergangenheit angehörenden praktischen Maßnahmen zur Verwirklichung des Rechts auf Arbeit eine Würdigung finden müssen. Bei all dem werden wir uns häufig bewußt an die Darstellungen des in dieser Frage führenden Vertreters nationalsozialistischer Anschauungsweise, an B. Köhler, dem Leiter der Kommission für Wirtschaftspolitik der NSDAP., anlehnen, der mit seinen aufklärenden Schriften hier bahnbrechend gewirkt hat. Es wird sich dabei zeigen, daß der

Nationalsozialismus, auf der gezeigten weltanschaulichen Basis stehend, den einzig rechten Weg eingeschlagen hat, der zur Errichtung von Recht und Freiheit der Arbeit im Dritten Reich durch ein wirksames Recht auf Arbeit führen muß.

1. Recht auf Arbeit und Arbeitsfreiheit.

Das für jede Volkswirtschaft so bedeutende Moment der Arbeitsteilung, durch das mehrere Wirtschaftssubjekte mit der Herstellung eines genußreifen Wirtschaftsgutes beschäftigt werden, läßt jeden dieser Menschen in seiner natürlichen Abhängigkeit von den Bedürfnisbefriedigungsmitteln auf den Tausch angewiesen sein [1]).

Die Vergangenheit hat gezeigt, daß auf Grund einer unzulänglichen Rechtsordnung, insbesondere der Verteilungs- und Eigentumsverfassung dieser Tauschzwang gar bald für große Teile des arbeitenden und wirtschaftenden Volkes schwere Härten mit sich brachte, die nicht selten die Existenz dieser Volksteile bedrohten. Durch eine solche Rechtsordnung konnten die Menschen von den zur Produktion notwendigen Erzeugungselementen Boden und Kapital willkürlich ferngehalten werden, womit ihre Tauschkraft und Existenzmöglichkeit bedeutend herabgemindert wurde. Es entstanden Ungleichheiten in der Besitzverteilung und damit der wirtschaftlichen Macht, die sich infolge allzu freiheitlicher liberalistisch-rentabilistischer Anschauungsweise des Liberalismus gerade im Zeitalter des Industrialismus, in dem das Kapitel eine so eminent wichtige Erzeugerrolle errang, für die Besitzer des Erzeugungselementes Arbeit, der Arbeiterschaft, in der bereits gekennzeichneten Weise auswirkten, und die in einer unerträglichen wirtschaftlichen Unsicherheit gipfelten.

Von hier aus kamen radikale Publizisten dann zu der mehr als krassen Behauptung: „Eigentum ist Diebstahl", und selbst Fichte wird an diesen Erscheinungen anknüpfend zu der von ihm vertretenen Auffassung gelangt sein, daß in einem solchen Unsicherheitszustand, der nicht jedem das garantiere, was das Seine ist, auch niemand mehr den bei ihm zuerst gebrochenen Vertrag der allseitigen Eigentumsgarantie zu halten verpflichtet ist.

Der in den Auswirkungen einer solchen Entwicklung liegende sichtbare sittliche Mangel konnte so mit all seinen üblen Nebenerscheinungen sozialer Not tatsächlich letztlich zu einer weitgehenden Unsicherheit der Eigentumsgarantie führen. Hier mußte ein Ausgleich geschaffen werden, der selbst so stark und wirksam

[1]) Vgl. B. Köhler: Das Recht auf Arbeit. S. 2.

war, daß er als kraftvolles sittliches Prinzip eine völlig neue innere Ausgeglichenheit des sozialen Zusammenlebens aller Wirtschaftenden darbot und gleichzeitig eine fühlbare Lücke in der gültigen Rechtsordnung ausfüllte.

Ein solcher Ausgleich war das Recht auf Arbeit, das als sittlich verbürgtes Recht jede Arbeitskraft wieder mit den erforderlichen sachlichen Produktionselementen in Verbindung zu bringen hatte, das aber, wie bereits gezeigt, seine segensreiche Wirkung nur in der weltanschaulichen Atmosphäre einer gemeinschaftsgebundenen Gesamtlebenshaltung zu entfalten vermochte; denn hierdurch als sittliches Prinzip wahrhaft anerkannt, war auch der Weg zu seiner wirtschaftlichen Kraftentfaltung frei.

„Es handelt sich hierbei nicht um ein Recht, das erst durch Vertrag oder Leistung geboren wurde, und das nur solange bestünde, als die beiden Vertragspartner es einvernehmlich aufrecht zu erhalten gesonnen sind.
Sondern es handelt sich um d a s Recht, das besteht, solange das Volk besteht, dessen Blut und Gewissen es eigen ist.
Und dieses Volk erkennt, daß es sein eigen Blut und Gewissen verrät, wenn es das ihm eingeborene Recht nicht verwirklicht“ [2]).

Dieses Recht auf Arbeit ist also niemals ein auf gegenseitiger Abmachung begründetes Recht, ein Recht, das man wie jedes andere Abkommen freier Willensbestimmung trotz gewisser Bindungen dennoch jederzeit willkürlich entkräften oder von sich streifen könnte, sondern es ist eine im Blut und Gewissen Aller verankerte unumstößliche Rechtstatsache, deren Verwirklichung so zum sittlichen Gebot wird, und das deshalb auch in Gesetzesform von der gültigen Verfassung garantiert werden muß [3]).

Das Recht auf Arbeit enthält nicht nur ein Recht auf eine Arbeit, deren Entlohnung die Sicherung des Lebensunterhaltes gewährleistet, sondern es enthält gleichzeitig auch noch das Recht zur Leistung [4]), denn in dem Moment, wo innerhalb einer Gemeinschaft die erstrangige Bedeutung des Leistungsprinzips für deren Wirtschaft anerkannt wird, muß auch jedem Glied dieser Gemeinschaft das Recht zur Leistung und damit ein entsprechendes an die Gemeinschaftsbedeutung seiner Leistung anknüpfendes Entgelt zuerkannt werden. Wäre das nicht der Fall, so würde ja eine zur Lebenserhaltung sicher ausreichende Unterstützung dem Recht auf Arbeit gleichkommen. Jedoch eine noch so ausreichende Unterstützung kann nie einem Recht auf Arbeit, dem Recht, sich zu be-

[2]) B. Köhler: Das Recht auf Arbeit als Wirtschaftsprinzip. S. 17.
[3]) B. Köhler: Das Recht auf Arbeit. S. 3.
[4]) B. Köhler: Das Recht auf Arbeit. S. 1.

tätigen und mit seiner Leistung auf die Umwelt gestaltend und formend einzuwirken, gleichkommen. Recht auf Arbeit und Recht auf Unterstützung sind so gesehen alles andere als identisch, dürfen also auch nicht miteinander vermengt werden, wie das früher in Verbindung mit noch anderen Forderungen bewiesenermaßen in völliger Verkennung der Zusammenhänge geschah.

Die Folge ist nun, daß jeder arbeitende Mensch, der eine wirkliche Leistung aufweist, auf Grund der Tatsache, daß selbst der schlichtesten Arbeit, bei der von besonderer Leistung noch nicht die Rede sein kann, eine Existenzgarantie durch das Recht auf Arbeit gegeben ist, auch zum Erwerb von Eigentum gelangen kann. Jetzt aber ist Eigentum niemals mehr Raub an der Gemeinschaft, sondern eigener, freier Leistungsraum in der Gemeinschaft [5]).

Eigentum aus reiner Ausbeutung entstanden, ist somit also undenkbar geworden, da der Zustand der daseinsgefährdenden Abhängigkeit unmöglich und dafür jetzt ein solcher des freien Leistungswettbewerbes durch das Recht auf Arbeit erreicht wird. Das Kapital an sich ist nicht wie früher als unheilbringende Macht verflucht und verfemt, das angeblich eine Massenverelendung mit sich bringen soll, sondern sein Wert für einen geregelten ordnungsgemäßen Ablauf, für Fort- und Höchstentwicklung der gesamten völkischen Wirtschaft wird durchaus anerkannt.

Kapital ist eine lebensnotwendige Tatsache, gehört zur vollen Entfaltung eines Volkes kaum weniger als Religion, Sitte und Recht; durchaus entbehrlich und sogar äußerst unvorteilhaft für die Volksgemeinschaft ist jedoch jene Abhängigkeit großer Teile des Volkes von den Kapitalinhabern, die der Liberalismus untätig zuließ, der Marxismus aber als unumstößliche Naturnotwendigkeit darstellt. Diese „offensichtliche Naturnotwendigkeit" wird vom Nationalsozialismus heftig bestritten, denn „offenbar kann ein Besitzender den Besitzlosen nicht deshalb beherrschen oder ausbeuten, weil er im Besitz von Vermögen ist, sondern nur dann, wenn der Besitzlose zur Erhaltung seines Daseins auf den Besitz des anderen angewiesen ist. Und zwar kann eine solche Herrschaft auch nur dann aufgerichtet werden, wenn es sich buchstäblich um die Erhaltung des nackten Daseins handelt" [6]).

Die historisch beweisbare Tatsache der Abhängigkeit läßt noch lange nicht den endgültigen Schluß einer Unumstößlichkeit dieser Tatsache zu. Der nun herrschende bewußte Vorrang der Arbeit vor dem Kapital und die Garantie eines Rechts auf Arbeit stößt jene Doktrin um und gibt dem Arbeiter die Freiheit seiner Schaffenskraft, die Freiheit seiner Arbeit für immer zurück. Die anti-

[5]) B. Köhler: Das Recht auf Arbeit. S. 2.
[6]) B. Köhler: Das Recht auf Arbeit als Wirtschaftsprinzip. S. 10.

kapitalistische Einstellung dieser Anschauungsweise bedeutet also noch längst nicht: Beseitigung des Kapitals [7]) etwa in der Form kommunistischer Verstaatlichung des gesamten Produktionsapparates verbunden mit zentraler Lenkung sowohl der Erzeugungs- wie auch der Verbrauchssphäre der Volkswirtschaft, sondern sie bedeutet in diesem Zusammenhang eben nichts anderes, als Abschaffung des unsittlichen und vom sozialen Standpunkt verachtungswürdigen Zustandes einer volksschädlichen Abhängigkeit der Arbeit vom Kapital und damit Errichtung der Arbeitsfreiheit durch ein Recht auf Arbeit.

Hier soll nicht versäumt werden zu bemerken, daß diese Arbeitsfreiheit nicht nur die Beziehung der einzelnen Arbeitskraft zum Kapital, sondern auch die der gesamten Volkswirtschaft zum Weltkapital beinhaltet. Eine völlige Arbeitsfreiheit ist also erst erreicht, wenn die Wirtschaft des Volkes nicht auf Gedeih und Verderb der Herrschaft fremden Kapitals und dessen Machthunger ausgeliefert ist, wie das die Nachkriegsjahre besonders kraß zeigten, sondern sie ist gegeben, wenn nicht nur dem Einzelnen die genannte Unabhängigkeit, sondern diese auch dem Volk als Ganzen im wirtschaftlichen Zusammenleben mit anderen Völkern garantiert ist, wenn also dem Einzelnen wie dem Volk als Ganzen durch eigene Bestimmung über seinen Arbeitswillen das Recht auf Arbeit gewährleistet ist.

Da das Prinzip durch das mit ihm verbundene Leistungsrecht gleichzeitig Garant eines unabhängigen Wirtschaftswettbewerbes sowie eines unantastbaren Rechts auf Eigentum und in diesem Zusammenhang der Träger jeden wirtschaftlichen und kulturellen Fortschrittes sein soll, kann es sich nie auf die Garantierung von Berufsarbeit, d. h. auf die allein mögliche Zusicherung solcher Arbeit, zu deren Erfüllung der Einzelne auf Grund seiner jeweiligen fachlichen Ausbildung besonders geeignet ist, beziehen, wenn es auch zweifellos wünschenswert ist, jeden Arbeiter nach seiner Fachbildung innerhalb der Volkswirtschaft beschäftigen zu können, um durch diesen vollwertigen Leistungseinsatz die Erziehung des Höchstertrages jeder einzelnen Arbeitskraft zu ermöglichen.

Die Führung des einzelnen Arbeiters zu dem Arbeitsplatz seiner Höchstleistung soll aber grundsätzlich weiterhin dem freien Wettbewerb vorbehalten bleiben, der erst jetzt, da der Staat durch Garantie schlichter Arbeit die proletarische Abhängigkeit der Vergangenheit unmöglich macht, mit Recht ein freier Wettbewerb genannt werden kann. So ist die Arbeitskraft aus ihrer existenzgefährdenden Abhängigkeit befreit, die Leistung jedoch weiterhin angehalten, sich in unabhängiger Konkurrenz durchzusetzen.

Würde dieser Wettbewerb der Leistung nicht in vollem Um-

[7]) B. Köhler: Das Recht auf Arbeit als Wirtschaftsprinzip. S. 9.

fange aufrecht erhalten, würde der Staat also, von der weiterhin für ihn bestehenden Pflicht zur Sicherung der Berufsausbildung abgesehen, jedem Einzelnen die unbedingte Garantie für seine Beschäftigung in dem von ihm erlernten Berufe geben, so würde er zwangsläufig damit alle Kräfte eines unentbehrlichen normalen Leistungswettbewerbes bannen und diese in die Bahnen völliger Schaffensunlust und Trägheit lenken.

Das Recht auf Arbeit bezieht sich also auf nichts mehr, als auf schlichteste, dennoch aber vollwertige Arbeit, der durch die Garantie des ausreichenden Lebensunterhaltes die wirtschaftliche Bewegungsfreiheit im Kampf um die Anerkennung der persönlichen Leistung gegeben wird. Es darf über diese Garantie auch gar nicht hinausgehen, will es nicht eine Leistungslähmung im Wirtschaftsleben eines Volkes nach sich ziehen. Somit ist eine Garantierung von Berufsarbeit durch dieses Prinzip nie beabsichtigt, was auch schon deshalb unmöglich wäre, weil „das Gemeinwesen nur dafür bürgen kann, daß jeder das Recht zur Leistung hat, nicht aber die Voraussetzungen zu besonders persönlichen Leistungen zuteilen kann“ [8]). Das wäre nicht nur aus den bisher genannten Gründen unratsam und undurchführbar, sondern auch weiterhin deshalb, weil im Falle der Berufsarbeitsgarantie der Staat oder die jeweilig in Frage kommende Gemeinschaftsorganisation hierzu sowohl jeden Arbeitsplatz wie auch jede Arbeitskraft nach Qualität und Quantität überwachen müßte, was eine kostspielige bis ins kleinste durchorganisierte, völlig zentralistische und bürokratisierte Überwachung und Planung dieses Teiles des volkswirtschaftlichen Erzeugungsapparates bedeuten würde [9]).

Da eine Garantie in diesem Sinne also nicht vorliegt, und somit nur einfache, dennoch vollwertige Arbeit und der ihr entsprechende die Existenz zumindest sichernde Lohn verbürgt wird, ist damit die Arbeitskraft schlechthin aus dem schädigenden Marktkonkurrenzkampf herausgenommen, während die Leistung, die Qualitätsarbeit auf den Markt geht, um sich in freiem Wettbewerb den ihr zukommenden Leistungslohn zu sichern. Diese Verfahrensweise gibt dann die Sicherheit dafür, daß die fähigsten Leute auf Grund ihres Könnens sich aus der Masse heraus und an die Oberfläche arbeiten werden, ein Erfordernis, dessen eminente Bedeutung der Führer in folgende Worte kleidete: „Die beste Staatsform und Staatsverfassung ist diejenige, die mit natürlicher Sicherheit die besten Köpfe der Volksgemeinschaft zu führender Bedeutung und zu leitendem Einfluß bringt“ [10]).

[8]) B. Köhler: Das Recht auf Arbeit. S. 4.

[9]) B. Köhler: Das Recht auf Arbeit als Wirtschaftsprinzip. S. 27.

[10]) Adolf Hitler: Mein Kampf. 2. Bd. 4. Kap.: Persönlichkeit und völkischer Staatsgedanke. S. 500.

Die Tatsache der nur auf diesem Wege erreichbaren Arbeitsfreiheit für den einzelnen Volksgenossen, ebenso wie für das ganze Volk, wird durch folgende Worte eindeutig unterstrichen: „Die Erkenntnis, daß das deutsche Volk das Recht, von seiner Arbeit zu leben, in seiner eigenen Hand hält und von niemand anders empfängt als von seinem Schöpfer, ist die Grundtatsache der gesamten deutschen Wirtschaftspolitik seit der Machtergreifung durch Adolf Hitler“ [11]).

2. Organisation und wirtschaftliche Auswirkung des Rechts auf Arbeit.

In seinem Streben nach einer tatkräftigen Verwirklichung des Rechts auf Arbeit hat der Nationalsozialismus die Ungangbarkeit früherer zur Erreichung dieses Zieles eingeschlagener Wege erkannt und dem Rechnung getragen, indem er zuallererst einmal einen einschneidenden Kurswechsel der bis dahin herrschenden ethisch-weltanschaulichen Wertungskräfte durch Aufrichtung seiner Gemeinschaftsidee vornahm; darüber hinaus sorgte er aber in Gegensatz zu den der Geschichte angehörenden „Versuchen“ und der bei diesen gewählten Verfahrensweise für mehr als eine formelle Anerkennung des Postulates, indem er zuerst einmal dem Unrecht der Arbeitslosigkeit wirkungsvoll und rücksichtslos zu Leibe ging, dann aber auch weitere Vorschläge zur Durchführung und Organisation eines stetig wirksamen Rechts auf Arbeit machte. Im Gegensatz hierzu kam die Vergangenheit, von einigen schon nach kurzer Zeit kläglich gescheiterten Belebungsversuchen abgesehen, höchstens zu den bekannten Meinungsäußerungen, die mehr als eine Feststellung der Notwendigkeit des Prinzips nicht ergaben, während für längere Zeiträume von einem solchen Rechte zumeist noch nicht einmal die Rede war.

Eine einschneidende Änderung tritt hier erstmalig mit dem Erstarken nationalsozialistischen Gedankengutes auf, da nun der Grundsatz eines Rechts auf Arbeit, mit der Kraft einer im Leben des Volkes wurzelnden sittlichen Forderung ausgestattet, nach Verwirklichung und dauerhafter Anerkennung strebt. Obwohl der hierzu notwendige Weg ebenso schwierig wie langwierig ist, wurde der erste bedeutsame Schritt hierzu bereits mit der tatkräftigen Beseitigung der Arbeitslosigkeit getan, ein Werk, dessen Bedeutung für die Verwirklichung der Forderung später noch eingehender gewürdigt werden soll. Die hierüber hinausgreifende Entwicklung wird nun nicht etwa, wie das bisher regelmäßig der

[11]) B. Köhler: Das Recht auf Arbeit als Wirtschaftsprinzip. S. 15.

Fall war, in allzu optimistischem Zukunftsvertrauen ihrem Schicksal überlassen, sondern sie liegt, allerdings noch zum größten Teil der Zukunft angehörig, gleichfalls bereits klar und deutlich vor uns. Wie wird sich nun dieses Zukunftsbild in seinen Einzeltatsachen, d.h. in der Organisation und den wirtschaftlichen Auswirkungen eines herrschenden Rechts auf Arbeit gestalten?

Da das Recht auf Arbeit ein im Volksleben wurzelndes sittliches Gebot ist, muß es auch zu gegebener Zeit in Gesetzesform von der gültigen Verfassung garantiert werden[12]). Die Verfassung wird durch eine entsprechende Bestimmung anerkennen, daß der Träger des Gemeinschaftswillens, der Staat, die Pflicht hat, Anstalten zu treffen, durch die jedem Arbeitsuchenden auch Arbeit gegeben werden kann. Denn Träger der Pflicht, Arbeit zu garantieren, ist der Staat, und Träger des Rechtes, Arbeit zu erhalten ist grundsätzlich jeder Volksgenosse, der durch Mangel an Arbeitsmöglichkeit in Not zu geraten droht. Diese Pflicht wird der Staat aber in aller Regel nicht selbst ausüben, sondern er wird sie einer ständischen Wirtschaftsorgansation übertragen[13]), die als solche dafür Sorge zu tragen hat, daß immer ein ausreichendes Maß durchführbarer Arbeitspläne und -projekte vorliegt, damit die in der Volksgemeinschaft vorhandene arbeitslose, untätige Arbeitskraft nicht für längere Zeitdauer ungenutzt bleiben muß. Derartige Pläne müssen nicht nur für große Wirtschaftsräume, sondern auch für kleinere, örtliche Wirtschaftsbezirke vorliegen, um so einen unangenehmen Ortswechsel von Arbeitern und damit auch eine andauernde, volkswirtschaftlich unrentable Hin- und Herverschiebung von Arbeitskräften zu vermeiden.

Ausgehend von der Überzeugung, daß ungenutzte Arbeitskräfte einen volkswirtschaftlichen Verlust darstellen, der dem nationalsozialistischen Prinzip der Höchstleistung zuwiderläuft, außerdem aber durch ihr Vorhandensein die Ungerechtigkeit einer Leistungsverweigerung gegenüber den betreffenden einzelnen Volksgenossen begangen wird, muß der völkische Staat ganz zwangsläufig für eine Arbeitsgarantie Sorge tragen. Diese das Recht auf Arbeit befestigende Arbeitsgarantie bezieht sich aber, wie wir bereits erwähnten, nicht auf die Garantie einer Berufsbeschäftigung, sondern auf einfache, schlichte, dabei immerhin vollwertige Arbeit. Würde das Gemeinwesen seinen einzelnen Mitgliedern Berufsarbeit gewähren, so wäre damit außer der leistungslähmenden Wirkung zwingend auch ein einschneidendes Eingreifen in die Sphäre der privaten Unternehmertätigkeit, der persönlichen Initiative verbunden, eine Absicht, die wohl am meisten nationalsozialistischer Wirtschafts-

[12]) B. Köhler: Das Recht auf Arbeit. S. 3.
[13]) B. Köhler: Das Recht auf Arbeit. S. 3—4.

führung fernliegt, da ihr bekanntlich nicht eine Verdrängung, sondern gerade eine Stärkung freier wirtschaftlicher Tätigkeit am Herzen liegt.

Die Garantie bezieht sich also nur auf schlichte Arbeiten, die für die private Unternehmertätigkeit weniger in Frage kommen, und bei denen „es sich also um diejenigen Aufgaben handelt, die im Leistungs- und Aufgabenraum der Gemeinschaft anfallen, wie z. B. Landeskulturarbeiten, forstwirtschaftliche Arbeiten, Straßen- und Kanalbau, Aufgaben der Gesundheitspflege, Volksbildung usf." [14]). Der grundlegende Gedanke ist hierbei, außer der sicheren Vermeidung eines Aufbaues staatlicher Konkurrenzbetriebe für die Privatwirtschaft, das Recht auf Arbeit sinngemäß durch grundsätzliche Gewährung von nichts mehr als einfacher, schlichtester Arbeit zu verwirklichen, und auf diese Weise sowohl eine wirksame Bekämpfung der wirtschaftlichen Abhängigkeit der Arbeitskraft, wie auch auf der damit erreichten Grundlage eine gesunde organische Leistungsentwicklung in den Grenzen eines freien und unschädlichen Wettbewerbes zu ermöglichen. Selbstverständlich bedeutet das hierbei verfolgte Prinzip der grundsätzlichen Gewährung nur schlichtester Arbeit nicht, daß der Staat bei der Durchführung dieser Aufgabe ängstlich darauf bedacht sein muß, für die von ihm vergebenen Arbeiten in keinem Falle mehr als den derartiger Arbeit entsprechenden Grundlohn zu zahlen, auf dem sich ja sinngemäß alle anderen Leistungslöhne aufbauen sollen. Die Natur der Dinge wird es mit sich bringen, daß auch bei diesen, der Sicherung des Rechts auf Arbeit dienenden Arbeiten für ganz bestimmte Arbeiter, nämlich für die auch hier teilweise unentbehrlichen Qualitätsarbeiter, Leistungslöhne gezahlt werden müssen, was damit aber noch längst nicht einer Durchbrechung des Grundsatzes nach regulärer Zahlung des genannten Grundlohnes gleichkommen würde. Der Leistungslohn wird trotz einzelner, ganz natürlich sich von selbst hier ergebender Ausnahmefälle dennoch das alleinige Reservat der privaten Unternehmertätigkeit sein, ebenso wie die Sicherung des Rechts auf Arbeit das Reservat des Staates bleiben wird.

Da nun nach längerer Wirksamkeit des Rechts auf Arbeit, das eine größere Arbeitslosigkeit als wirtschaftsstörendes Moment überhaupt gänzlich verhindern wird, eine nahezu vollkommene Beschäftigung und existenzsichernde Entlohnung der vorhandenen Arbeitskraft angenommen werden kann, wird die Folge sein, daß auf Grund der so stets gesicherten Lebenshaltung bei nicht allzu sprunghaft sich ändernden Bedarfsansprüchen der Einzelnen ein gewisses Moment der Ruhe und Stabili-

[14]) B. Köhler: Das Recht auf Arbeit. S. 5.

tät den Ablauf der Wirtschaft sichert. Die trotzdem, wenn auch in verhältnismäßig unbedeutender Stärke auftretende unbeschäftigte Arbeitskraft braucht nun wegen des durchweg gesicherten Lebensunterhaltes aller grundsätzlich nicht mehr zur Erstellung weiterer Güter des täglichen Bedarfes herangezogen werden, sondern kann der Erzeugung von Dauergütern zugeführt werden. Die Aufgabe des Staates bei der Sicherung des Rechts auf Arbeit wird also nach einer längeren Wirksamkeit des Prinzips zum sehr wesentlichen Teil in der Erstellung langdauernder Nutzungsgüter bestehen, die nach einer gewissen Zeit sich wiederum vorteilhaft auf die Gesamtlebenshaltung des Volkes auswirken muß, und durch die eine restlose Wirksamkeit des Rechts auf Arbeit gewährleistet wird. „Dadurch, daß der Staat jede sich bietende Gelegenheit benutzt, neue Werte zu schaffen, verwendet er die stets auftretende Spitze verfügbarer Arbeitskraft wie in einem Speicher, anstatt sie nutzlos verrinnen zu lassen [15])."

Der für solche Arbeiten zur staatlichen Sicherung des Rechts auf Arbeit zuzubilligende Mindest- oder Grundlohn wird dann dargestellt von dem Lohn, der jederzeit von den mit dieser Aufgabe betrauten staatlichen Institutionen einer einfachen, schlichten, dennoch vollwertigen Arbeit gewährt wird. Hierbei liegt auf der Hand, daß dieser Mindestlohn eine durchaus ausreichende Sicherung der Existenz darstellen muß, da er ja als Ausfluß des Rechts auf Arbeit die Grundlage zu einer wirtschaftlichen Unabhängigkeit und Bewegungsfreiheit sein soll, auf welcher Grundlage sich dann alle höheren Löhne der qualifizierten Leistung aufbauen müssen.

Das bedeutet nun nicht etwa, daß dieser Grundlohn für alle Zeiten nichts weiter als eine Garantierung des nackten Daseins, des sogenannten physiologischen Existenzminimums sein darf, sondern er soll im Gegenteil dazu hierüber nach Möglichkeit hinausgehen, da er nach dem Grundsatz der Gemeinschaftsbedeutung immer wieder Teil haben muß an der gesamten volkswirtschaftlichen Verbesserung der Lebenshaltung, die jederzeit erstrebt ist.

„Die Verantwortung der Staatsführung kann diesen Lohn nie unter den Grad sinken lassen, der der Gesamtleistung des Volkes und im Verhältnis zu ihr der schlichten Einzelleistung angemessen ist, weil nicht nur niemand mehr ein Interesse an einem Druck auf diesen Mindestleistungslohn hat, sondern weil die unabänderliche Ausrichtung auf das Sittengebot jede Abweichung von der höchsten Gerechtigkeit zu einem Verbrechen stempelt [16])."

Dieser Lohn ist also durchaus keine absolute und unwandelbare, etwa durch ein physiologisches Existenzminimum gegebene

[15]) B. Köhler: Das Recht auf Arbeit als Wirtschaftsprinzip. S. 32.
[16]) B. Köhler: Das Recht auf Arbeit als Wirtschaftsprinzip. S. 24.

Größe, sondern ist immer nur im Verhältnis zu der gesamten volkswirtschaftlichen Leistungserstellung und damit der Lebenshaltung zu sehen. Denn je vorteilhafter und rentabler diese Leistungserstellung wird, desto vorteilhafter werden sich auch die Bedingungen der völkischen Lebenshaltung gestalten (eine gerechte Verteilungssicherung nach der Gemeinschaftsbedeutung vorausgesetzt) und desto größer wird der Anteil jeder Arbeit, selbst der schlichtesten an der Gesamtleistung sein. Absolut kann dieser Mindestlohn nur insofern genannt werden, als er die jeweilig feste Beziehungsgröße für die Vielzahl der sich auf ihm aufbauenden Leistungslöhne bildet.

Die logische Gedankenkette zur Kennzeichnung der sich hier ergebenden wirtschaftlichen Konsequenzen eines geltenden Rechts auf Arbeit ist also folgende: Die Wirksamkeit des Prinzips, d. h. eine nahezu völlige Beschäftigung der gesamten vorhandenen Arbeitskraft und damit eine auf der Basis eines jedermann zumindest zu gewährenden Grundlohnes sich bildende normale Einkommenssicherung wird sich bei der Gesamtwirtschaft in Form einer normalen und nur innerhalb großer Zeitspannen sich ändernder Nachfrage nach Gütern der gewöhnlichen Lebenshaltung, des täglichen Bedarfes anmelden. Denn der Umfang eines solchen Lebensbedarfes steht, von gewissen langsamen und natürlichen Wachstumsbestrebungen abgesehen, innerhalb einer nicht allzu großen Zeitspanne grundsätzlich fest, und zwar nicht zuletzt als Folge eines auf Grund des wirksamen Rechts auf Arbeit in bestimmter Höhe gesicherten Mindesteinkommens, das einer ausreichenden Lebenshaltung entsprechen wird und sich folglich auch der Wirtschaft als ziemlich feststehende Bedarfsanmeldung anzeigen muß. Die somit gegebene Tatsache einer gewissen Sättigung wird verhindern, daß die Volkswirtschaft mehr, als der Bedarf an solchen Gütern verlangt, erzeugen wird. Wenn nun trotzdem Arbeitskräfte frei werden, die ja ihres Rechts auf Arbeit wegen irgendwie wieder in die Erzeugung eingeflochten werden müssen, so wird die Folge sein, daß die z. B. durch eine Rationalisierung der Erzeugungsprozesse sich bildende freie Arbeitskraft nicht zur Erstellung weiterer kurzlebiger Genußgüter herangezogen zu werden braucht, da ja diese zur Befriedigung des jeweiligen Gesamtbedarfes dienenden Güter bereits in ausreichender Menge erzeugt werden. Denn die Tatsache der Rationalisierung setzt ja voraus, daß die gleiche, bereits vorher erzeugte Gütermenge nun mit einem geringeren Aufwand, der sich in unserem Zeitalter der Technik besonders auf die Arbeitskraft bezieht, erstellt wird. Die so freigewordene Arbeitskraft kann nun mit der Herstellung von Dauergütern im oben erwähnten Sinne beschäftigt werden, womit dann dem Bestreben, keine nutzbare

Arbeitskraft nutzlos verrinnen zu lassen, sondern sie in der gezeigten Weise aufzuspeichern, Rechnung getragen ist.

Die hieraus sich weiter ergebende Wirkung wird nun sein, daß die so erstellten Dauergüter langsam und kontinuierlich der gesamten Volkswirtschaft mit ihrem Ertrage zugute kommen werden, wodurch, eine planmäßig fortbetriebene Rationalisierung vorausgesetzt, eine dauernde Steigerung und Verbesserung des allgemeinen Lebensniveaus über die ja dann bereits gesicherte Sphäre des zu ausreichender Lebensführung unerläßlichen Bedarfes hinaus erreicht werden muß. Das heißt also, daß immer weniger Aufwand für die Erstellung der dem Grundlohn entsprechenden Güter der normalen täglichen Lebenshaltung nötig sein wird, und weiterhin durch die dauernd volle Ausnutzung sämtlicher vorhandener Erzeugungsmittel mehr und mehr solcher Güter erzeugt werden können, die über diesen Bedarf hinausgehen und der Verschönerung des menschlichen Daseins dienen. Die gerechte Verteilung des persönlichen Anteils auch an diesen Gütern wird aber gewährleistet durch das Leistungsprinzip, verbunden mit dem des Leistungslohnes als Folge des Rechts auf Arbeit, wie überhaupt ja nun eine Ungerechtigkeit der Verteilung im Sinne einer Ausbeutung durch die Herrschaft des Prinzips verhindert wird.

Rationalisierung kann nun auch nicht mehr jenes zweischneidige Schwert bleiben, das auf der einen Seite, nämlich auf der des Unternehmers, den Vorteil erhöhter Erträge durch verminderte Kosten, auf der anderen Seite, der der Arbeiterschaft, jedoch den Nachteil der Arbeitskraftfreisetzung und damit der Arbeitslosigkeit und Existenzsorge mit sich brachte. Diese Existenzsorge wird nun behoben durch ein wirksames Recht auf Arbeit, das jede Arbeitskraft, so auch die durch Rationalisierung frei gewordene, in der aufgezeigten Weise wieder in den volkswirtschaftlichen Arbeitsprozeß eingliedert, sodaß von hier aus durch die Tatsache der erwähnten Dauergüterherstellung und der durchaus wünschenswerten Rationalisierungstätigkeit der Weg zu einer allgemeinen und kontinuierlich fortschreitenden volkswirtschaftlichen Ertragssteigerung offensteht, was umsomehr der Fall ist, als nun auf Grund des erwiesenen Wertes der Arbeitskraft ein wesentlich stärkerer Fortpflanzungswille in das Volk einziehen wird, womit denn nach entsprechendem Zeitablauf das volkliche Arbeitskraftvolumen eine weitere segensreiche Ausweitung erfahren muß.

„Denn nur, wenn jeder Volksgenosse auf ewig sicher ist, durch seine Arbeit sich erhalten und sein Dasein gestalten zu können, wird auch die Fortpflanzung und Vermehrung der Generationen gesichert sein[17])."

[17]) B. Köhler: Die zweite Arbeitsschlacht. S. 15.

Die Entlohnung entsprechend der Gemeinschaftsbedeutung der Leistung ist aber dann der Garant für eine gerechte Verteilung des Ertrages selbst im Hinblick auf eine derartige Ertragssteigerung, ja sie wird geradezu mit zur Vorbedingung für eine solche Entwicklung, da durch ihr Vorhandensein der Einzelne erst ein wertvolles Interesse an seiner persönlichen Leistung, der Voraussetzung jener Ertragssteigerung, nimmt.

In einer Volkswirtschaft, die den Wert der Arbeitskraft erkannt hat, die deshalb alles tut, um ein wirksames Recht auf Arbeit zu garantieren, muß eine längere Arbeitslosigkeit sowohl für den Einzelnen, wie auch für eine Vielzahl Arbeitswilliger unmöglich werden. Das Vorhandensein größerer Arbeitslosigkeit oder gar Massenarbeitslosigkeit in Form einer sogenannten „industriellen Reserveramee" etwa ist deshalb völlig undenkbar. Diese „industrielle Reservearmee", die stets vorhandene Begleiterscheinung kläglicher liberalistischer Wirtschaftspolitik, kann sich nun auch nicht mehr in der bekannten ungünstigen Weise auf die Lebensbedingungen der Arbeiterschaft auswirken. Ihr steter Druck auf die Lohnhöhe zum Nachteil letzterer hat aufgehört[18]). Sie ist als beschämendes Ergebnis einer unsittlichen Wirtschaftsgesinnung im Zeitalter der gemeinschaftsverantwortlichen Geisteshaltung mit all ihren Nachteilen wie Lohndruck, Arbeitslosigkeit, soziales Elend, Klassenkampf und Klassenhaß von der Bildfläche verschwunden.

Wenn das Recht auf Arbeit nur schlichte Arbeit garantiert, so ist damit noch längst nicht die Befürchtung angebracht, daß nicht selten jemand gezwungen sein würde, für längere Zeit oder gar für immer seiner gelernten Berufsarbeit fernbleiben zu müssen. Denn auf Grund einer dauernden allseitig wirksamen Arbeitsbeschaffung und dem damit verbundenen sicheren Einkommen für den Einzelnen wird sich wie festgestellt eine gewisse Stabilität in der Nachfrage nach Gütern des allgemeinen Bedarfes herausbilden, auf den sich gar bald die Hauptgewerbe eingestellt haben werden, die damit immer einen beständigen Bedarf an hochwertigen Arbeitskräften haben[19]). Überhaupt wird sich in einer Volkswirtschaft, die aus den angeführten Gründen qualitativ und quantitativ in stetigem natürlichem Wachstum begriffen ist, auch neben dem vorhandenen Bedarf an Berufsarbeitern ebenso eine stetig sich steigernde Nachfrage nach derartigen Arbeitskräften zeigen.

Die Annahme, daß wegen der mit dem Recht auf Arbeit übernommenen Verpflichtung des Gemeinwesens, jedem jederzeit nur einfache Arbeit zu vermitteln, der gelernte Arbeiter häufig und lange seinem natürlichen Arbeitsplatz ferngehalten werden könne,

[18]) B. Köhler: Das Recht auf Arbeit. S. 15.
[19]) B. Köhler: Das Recht auf Arbeit. S. 5.

ist also unangebracht, es sei denn, daß eine allzu kurzsichtig betriebene überzählige Züchtung sogenannter gelernter Arbeitskräfte vorliegen würde, die dann selbst in einer in unserem Sinne sich entwickelnden Wirtschaft zu einer unorganischen Übersättigung mit derartigen qualifizierten Arbeitskräften und damit letztlich auch zu einer sozialen Belastung einer solchen Volkswirtschaft führen müßte. Die Gewährleistung einer brauchbaren Lösung dieser Ausbildungsaufgabe ist jedoch ebenso Pflicht des Gemeinwesens, wie eine allgemeine vernünftige Regelung aller Aufgaben, die ein wirksames und der Gesamtheit nützendes Recht auf Arbeit stellt.

Die letztliche wirtschaftliche Konsequenz des Rechts auf Arbeit ist nun nicht nur Vernichtung der industriellen Reservearmee durch wirksame Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und damit Sicherung der Lebenshaltung, sondern weiterhin das Leistungsrecht des Einzelnen mit all den damit verbundenen Folgen, wie Leistungslohn und Sicherung eines über diese Lebenshaltung hinausgehenden Verdienstes, der Ersparnis und damit Schaffung von persönlichem Eigentum ermöglicht.

Das Recht auf Arbeit ist deshalb gleichzeitig Vorbedingung für die Schaffung eines breiten Eigentümerstandes innerhalb der Volksgemeinschaft und wird damit zur Grundlage eines allgemein ansteigenden, auf das ganze Volk verbreiteten Wohlstandes.

3. Die Stellung des Unternehmers innerhalb einer durch das Recht auf Arbeit wirksamen Arbeitsfreiheit.

In diesem Zusammenhange ist es von Wichtigkeit, einmal die Bedeutung und Aufgaben des Unternehmers und seines Betriebes innerhalb einer solchen Volkswirtschaft herauszustellen, die von den wirksamen Kräften eines Rechts auf Arbeit und einer durch dieses erstrebten Arbeitsfreiheit gekennzeichnet ist.

Der Betrieb ist die Stätte, in der die völkische Arbeitskraft zur Erstellung der notwendigen Leistung wirksam angesetzt werden muß, er ist der Platz, an dem jede für die Gemeinschaft und damit für den Einzelnen so bedeutungsvolle Erzeugung überhaupt erst möglich gemacht werden kann. Ein für die Gemeinschaft günstiges Ergebnis dieser Erzeugungstätigkeit und die daran anschließende, den Gemeinschaftsbelangen gerecht werdende Ertragsverteilung ist somit für die Gesamtheit von hoher Wichtigkeit.

Doch nicht allein aus diesem Grunde muß die Gemeinschaft ein besonderes Interesse an dem Betrieb haben, sondern nicht zuletzt auch deshalb, weil der Betrieb die alleinige Stätte ist, in der ein Recht auf Arbeit zur Verwirklichung kommt. Und zwar werden hiervon ebenso die auf Grund staatlicher Initiative zur Siche-

rung des Rechts auf Arbeit unterhaltenen Betriebe betroffen, wie auch die Betriebe der privaten Unternehmertätigkeit, die in unserer Volkswirtschaft zweifellos den Großteil der vorhandenen Arbeitskräfte beschäftigen. Denn wenn mit jenen Betrieben der staatlichen Initiative vornehmlich das erste Erfordernis des Rechts auf Arbeit, Gewährung schlichtester Arbeit, gesichert werden soll, so bleibt doch die weitere Teilaufgabe des Rechts auf Arbeit, nämlich die, das Recht auf Leistung zu gewährleisten, in der Hauptsache den Betrieben der privaten Unternehmertätigkeit zur Lösung vorbehalten. Auch sie arbeiten ganz natürlicherweise an der Erfüllung und Kräftigung unseres Prinzips, weshalb neben anderen nicht zuletzt aus diesem Grunde das gemeinschaftsverantwortliche Staatswesen an ihrer Lebensgestaltung und an ihrem Gedeihen regen Anteil nehmen muß. Letzteres aber ist in hohem Maße abhängig von den Anordnungen desjenigen, dem hier die erforderliche Entscheidungskraft zugebilligt ist, vom Unternehmer selbst. Von dem Maß seiner Tüchtigkeit und seiner Gemeinschaftsverantwortung hängt die Entwicklung des Betriebes und damit das Schicksal einer Vielheit weiterer Angehöriger der Volksgemeinschaft, der sogen. Betriebsgemeinschaft ab, ja seine Anordnungen wirken sogar über diesen Kreis der Betriebsgemeinschaft weit hinaus bis in die große Sphäre der Volkswirtschaft hinein.

Dieser engen Verflechtung wegen, die durchaus eine wechselseitige ist, und der Erkenntnis wegen, daß der Unternehmer seinen Betrieb im Aufgrage der Volksgemeinschaft führt und leitet, haftet jeder seiner Entscheidungen eine tiefe, gemeinschaftsverpflichtete Verantwortung an, die ihm für die Gestaltung seines natürlichen und auch keineswegs abzulehnenden Rentabilitätsstrebens innerhalb dieser Grenzen den rechten Weg zeigen muß. Denn ein logisch angewandtes Leistungsprinzip z. B. verlangt es, daß einer besonderen, für die Betriebsrentabilität wichtig gewordenen Tätigkeit eines qualifizierten Arbeiters auch der dieser Tätigkeit angepaßte gerechte Leistungslohn zuerkannt wird. Das Verantwortungsbewußtsein des Unternehmers muß hier ebenso eine ungerechte Lohnzumessung zu verhindern wissen, wie er vermeiden muß, daß ein solcher Zusammenhänge wegen angebrachtes Ansteigen des Lohnkontos ganz einfach auf die Preise abgewälzt wird [20]), womit die Lohnerhöhung dann nicht von dem aus dem vorausgegangenen Leistungsgenuß Nutzen ziehenden Betrieb, sondern von dessen Kundenkreis, der Gemeinschaft also, getragen werden müßte. Beides jedoch wäre die Folge eines durchaus unverantwortlichen und verwerflichen Rentabilitätsinteresses des betreffenden Unternehmers, das rein egoistische Denkungsart,

---

[20]) B. Köhler: Die zweite Arbeitsschlacht. S. 32—33.

nicht aber eine der Gesamtheit verantwortliche Geisteshaltung entstehen ließ.

Es ist natürlich, daß die besonderen Rechte, die den Unternehmer aus der Gemeinschaft hervorragen lassen, ihm auch gleichzeitig eine besondere pflichtbewußte Verantwortung auferlegen. Er kann so seine unternehmerische Aufgabe am besten durch höhere Wirtschaftsleistung lösen[21]), niemals jedoch darf er diese gesteigerte Wirtschaftsleistung durch eine Festsetzung von Preisen und Gewinnen zu erreichen suchen, die einer Anpassung an einen völlig lauteren Wettbewerb der Leistung zuwiderlaufen würde[22]), sondern diese höhere Wirtschaftsleistung besteht darin, daß er seinen Betrieb in Bezug auf pflegliche Behandlung der Arbeitskraft, Ausgestaltung der technischen Leistungsfähigkeit, Steigerung des Ertrages, verantwortungsbewußte Gestaltung der sozialen Leistungen usw. verbessert, und nicht zuletzt Sorge trägt, daß weiteres Vermögen und damit weitere Arbeitsmöglichkeit geschaffen wird.

Er hat die Aufgabe, Neues zu schaffen, neue ertragreiche Erzeugungsmethoden anzuwenden und damit einer gesteigerten Kapitalbildung die Tore zu öffnen. Denn „wir verlangen vom Unternehmer, daß er sein hohes Vorrecht, Arbeitsplätze zu schaffen und zu erhalten, Volksvermögen zu bilden und in freier Verantwortlichkeit zu verwalten, täglich neu rechtfertigt und erwirbt[23])." Auf diese Weise kann auch er seinen wertvollen Beitrag für die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit und die Sicherung der Arbeitsfreiheit leisten.

4. Die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit als Wegbereiter eines wirksamen Rechts auf Arbeit.

Eine praktisch restlose Beseitigung der vor der nationalen Revolution von Jahr zu Jahr in erschreckendem Maße angestiegenen Arbeitslosigkeit war eines der ersten und gleichzeitig größten Ziele, die die nationalsozialistische Wirtschaftspolitik sich stellte. Die Lösung dieser Aufgabe war für sie nicht nur ein rein wirtschaftliches Gebot der Stunde, sondern zumindest gleichermaßen eine sittliche Pflicht, denn die Tatsache der Arbeitslosigkeit lief einem Grundprinzip zuwider, das danach strebte als sittliches Recht für jeden Angehörigen der Volksgemeinschaft anerkannt zu werden, sofern Letzterer die Kraft und den Willen hatte, seine Fähigkeiten nutzbar für die Gemeinschaft anzuwenden. Sie widerlief dem Recht auf Arbeit, und zwar nicht nur, weil der arbeitslose Volksgenosse in aller Regel über derart geringe Bedürfnis-

[21]) B. Köhler: Die zweite Arbeitsschlacht. S. 26.
[22]) B. Köhler: Die zweite Arbeitsschlacht. S. 28.
[23]) B. Köhler: Des Führers Wirtschaftspolitik.

befriedigungsmittel verfügte, daß er kaum ein menschenwürdiges Dasein zu fristen im Stande war, sondern auch deshalb, weil ihm nie das Recht, seine Arbeitskraft und seinen Arbeitswillen gestaltend und formend auf die Umwelt anzuwenden, gegeben war, weil ihm also das Recht auf Leistung verweigert wurde. Diejenigen Kräfte innerhalb der Volkswirtschaft, die einen derartigen Zustand der Arbeitsentrechtung zuließen, und die das jedem Menschen innewohnende ureigene Recht wirkungslos machten, versündigten sich nicht nur dem einzelnen Arbeitswilligen gegenüber, sondern handelten gleichzeitig noch volkswirtschaftlich unklug.

Denn es liegt auf der Hand, daß Arbeitslosigkeit eine volkswirtschaftliche Verminderung der Leistung bedeutet, und daß sich vor allem bei Anwachsen und längerem Anhalten der allgemeinen Untätigkeit sogar letzten Endes ein bedeutender Vermögensrückgang der betreffenden Volkswirtschaft zeigen muß. Diejenigen Arbeitskräfte, die arbeitslos bleiben und mithin zu irgendwelcher Leistungserstellung nicht herangezogen werden, sind dennoch als Verbraucher innerhalb dieser Volkswirtschaft vorhanden. Ihrer konsumtiven Betätigung steht keine produktive Tätigkeit entgegen. Die Folge ist, daß die Sicherung der für ihre Lebenserhaltung unerläßlichen Bedürfnisbefriedigungsmittel ganz allein von dem noch arbeitenden, dem noch erzeugenden Teil des Volkes zusätzlich zu deren eigener Lebenssicherung übernommen werden muß. Das muß zwangsläufig eine Herabminderung des Lebensstandards sowohl bei den erzeugenden, wie auch bei den nicht erzeugenden Arbeitskräften nach sich ziehen, eine Entwicklung, die zuerst einmal da Halt macht, wo die Grenze des Existenzminimums so ziemlich erreicht ist, was natürlich bei den arbeitslosen Volksschichten zuerst der Fall sein wird.

Der fortdauernde Leistungsverzehr dieser Teile des Volkes, dem keine eigene Leistungserstellung gegenübersteht, wird jedoch auf die Dauer sogar eine Vermögensvernichtung mit sich bringen, da ja bei vorliegender Arbeitslosigkeit ein gewisser Teil der beschäftigten Arbeiter innerhalb der Volkswirtschaft sich nur mit der Erzeugung von Verbrauchsgütern für den unbeschäftigten Teil befaßt, womit, auf die Gesamterzeugung bezogen, die gleichermaßen notwendige Erzeugung von langdauernden Nutzungsgütern und vor allem auch Erzeugungsgütern in Rückstand gerät, was bei der stetigen Abnutzung dieser Güter einem allmählichen Vermögensverzehr gleichkommt.

Eine weitere Folge dieser Entwicklung besteht vor allem auch darin, daß die unzulängliche Herstellung von Erzeugungsmitteln weitere Arbeitslosigkeit nach sich ziehen muß, da sich mit der Zeit hierdurch weniger Möglichkeiten für die Beschäftigung der vor-

handenen Arbeitskräfte ergeben. Verstärkt wird diese Entwicklung dabei noch dadurch, daß die für den Einzelnen zwangsläufig notwendige Verbrauchseinschränkung eine allgemeine Senkung der Nachfrage besonders für nicht lebensnotwendige Güter erzeugen muß, womit weitere Arbeitslosigkeit vor allem für die Erzeugungssphäre der Güter elastischer Nachfrage bedingt ist. Köhler sagt hierzu: „Sind zehn Arbeitslose ein Jahr lang arbeitslos, so bedeutet der leistungslose Verzehr, zu dem sie gezwungen sind, einen Verlust der Volkswirtschaft, der sich in weiteren zwei Arbeitslosen ausdrückt, weil für die Arbeit dieser keine Betriebsmittel mehr vorhanden sind. Und diese zwei machen sofort einen dritten neuen Arbeitslosen, weil sie aus dem Verbrauch ausfallen und damit als Auftraggeber der Volkswirtschaft nicht mehr in Betracht kommen [24])."

Eine derartige nach dem bekannten „Schneeballsystem" in Form von Untätigkeit und Arbeitslosigkeit mehr und mehr um sich greifende volkswirtschaftliche Unproduktivität war für die nationalsozialistische Wirtschaftspolitik ebenso vom wirtschaftlichen, wie vom sittlichen Standpunkt aus in höchstem Maße verwerflich. Denn wirtschaftlich betrachtet bedeutet Arbeitslosigkeit eine „völlig unzulängliche Bedarfsbefriedigung und eine Vermögen und Vermögensbildung zerstörende Verminderung der Leistung" [25]), widerläuft also insbesondere dem bekannten Prinzip der Höchstleistung und bedeutet ethisch-sittlich betrachtet eine Negierung des im Wesen und Blute des Volkes und jedes einzelnen Volksgenossen verankerten Grundprinzips des Rechts auf Arbeit und damit tiefste Entrechtung der Betroffenen.

Um dieses Unrecht der Arbeitslosigkeit wieder gut zu machen und die wirtschaftszerstörende Tatsache eines unwirksamen Rechts auf Arbeit zu beheben, war es deshalb zuerst einmal nötig, daß das von derartig traurigen Erscheinungen betroffene Volk sich zunächst auf das ihm ureigene sittliche Recht überhaupt wieder besann, und daß es gewillt war, dieser Ungerechtigkeit durch Beseitigung der Arbeitslosigkeit ein Ende zu setzen, und damit gleichzeitig den ersten bedeutenden Schritt für ein dauerndes Recht auf Arbeit zu tun. Der Entschluß, die Arbeitslosigkeit zu beseitigen, bedeutete deshalb eine bewußte Anerkennung dieses Rechtes und die praktische Durchführung dieses Entschlusses, die die Hauptaufgabe der ersten Arbeitsschlacht war, stellte die Vorbedingungen dazu her, daß das Prinzip als gültiges Recht wirken konnte.

---

[24]) B. Köhler: Das Recht auf Arbeit als Wirtschaftsprinzip. S. 26.
[25]) B. Köhler: Das Recht auf Arbeit als Wirtschaftsprinzip. S. 26.

Einige zweckdienliche Zahlenangaben sind hier geeignet, in sehr instruktiver Weise den Erfolg der dieser Aufgabe gewidmeten Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen nationalsozialistischer Wirtschaftspolitik zu beleuchten.

Die Arbeitslosigkeit in Deutschland hatte vor der Machtergreifung durch den Nationalsozialismus in wenigen Jahren in erschreckendem Maße um sich gegriffen. Sie betrug als Jahresdurchschnitt 1928: 1 391 000 Arbeitslose, 1930 bereits 3 075 580, stieg dann im folgenden Jahr auf 4 519 704, um 1932 bereits einen jährlichen Durchschnitt von 5 575 486 zu erreichen [26]). Ein noch genaueres Bild zeigt sich für die letzte Phase wachsender deutscher Arbeitslosigkeit, wenn wir die Zahlen für einzelne Monate anführen. Es ergibt sich dann für Ende Dezember 1932 eine Arbeitslosenzahl von 5 772 984, Ende Januar 1933 mit 6 013 612 wurde die 6-Millionengrenze überschritten. Die Höchstzahl wird dann Mitte Februar 1933 mit 6 047 289 erreicht [27]), also einen halben Monat nach der Machtübernahme durch den Nationalsozialismus.

Diese Höchstzahl zu der Durchschnittszahl des Jahre 1928 in Vergleich gesetzt, ergibt ein Ansteigen der Arbeitslosigkeit in der kurzen Zeit bis Februar 1933 um das fast 4½fache. Bereits im folgenden Monat setzt nun die Wirkung des gewaltigen Kampfes nationalsozialistischer Wirtschaftspolitik gegen diesen Krebsschaden ein und erreicht bis zum 15. März 1933 schon eine Senkung auf 5 935 477 [28]). Die Wirkung entsprechender arbeitsbeschaffender Maßnahmen, deren nähere Erläuterung hier nicht unsere Aufgabe sein kann, ist dann ein kontinuierliches Absinken der jährlichen Arbeitlosenziffer von 4804428, 1933; 2718309, 1934; 2151039, 1935 bis auf 1 592 655, 1936 nach Ablauf des ersten Vierjahresplanes [29]).

Diese gewaltige Abnahme der Arbeitslosigkeit und die gleichzeitig damit in Verbindung stehende Zunahme der Beschäftigtenzahl, die sich auch über das Jahr 1936 hinaus fortsetzte, wird noch wesentlich deutlicher, wenn man die Jahresdurchschnitte an Beschäftigten und Arbeitslosen der Jahre 1932 und 1937 prozentual miteinander vergleicht. Nimmt man für 1932 eine Durchschnittsbeschäftigtenzahl von 12,42 Millionen und eine durchschnittliche Arbeitslosigkeit von 5,58 Millionen an, um diese Zahlen dann gleich Hundert zu setzen [30]), so ergibt sich für 1937 bei einer Durchschnittsbeschäftigung von 18,37 Millionen und einer durchschnitt-

---

[26]) Statistisches Jahrbuch 1937. Wirtschaft und Statistik 1933 Nr. 1, S. 18.
[27]) Wirtschaft und Statistik 1933. S. 86, 147.
[28]) Wirtschaft und Statistik 1933. S. 208.
[29]) Statistisches Jahrbuch 1937.
[30]) Statistisches Jahrbuch 1936.

lichen Arbeitslosigkeit von 0,89 Millionen [31]) bereits eine Kennziffer von 147,90 für die Beschäftigten und eine solche von nur noch 14,18 für die Arbeitslosen. Die durch solche Zahlen bewiesene Entwicklung läßt unter Berücksichtigung der Tatsache, daß sich heute ein bedeutender Arbeitermangel in der Hauptsache an geschulten Arbeitskräften bemerkbar macht, recht deutlich den Schluß zu, daß die Arbeitslosigkeit besiegt ist, da der nun noch verbleibende kleine Rest von Arbeitslosen für ein wirkliches Arbeitslosenproblem völlig unbedeutend geworden ist, zumal wenn man berücksichtigt, daß innerhalb jeder, selbst der bestarbeitenden Volkswirtschaft sich zwangsläufig stets ein gewisses Maß von Arbeitslosigkeit zeigen wird [32]).

Wir können heute mit innerem Stolz feststellen, daß das Problem der Arbeitslosigkeit in Deutschland, das der Errichtung eines wirksamen Rechts auf Arbeit als größtes Hindernis im Wege stand, praktisch gelöst ist, und zwar nicht zuletzt durch den festen Willen einer entschlossenen Rückkehr zu einem dem Volke innewohnenden sittlichen Recht.

„Die Aufwertung der Arbeit hat damit begonnen, daß wir uns auf die Arbeit wieder besonnen und sie zunächst in ihr politisches und gesellschaftliches Ehrenrecht wieder eingesetzt haben. Sie schreitet fort mit jeder neuen Senkung der Arbeitslosenziffer, weil damit jedesmal wieder ein Stück völkischer Kraft zur vollen Gleichberechtigung heraufgezogen wird. Und sie wird wirtschaftlich vollendet werden, wenn sie sittlich voll verwirklicht ist, nämlich, wenn nach siegreicher Beendigung der Arbeitsschlacht das Recht auf Arbeit als gültiges Recht zu wirken beginnt [33])."

---

[31]) Vgl. auch: Rhein. Westf. Zeitung vom 1. 5. 38: Am Anfang der Wirtschaft steht Arbeit.

[32]) Bis zur Zeit der Drucklegung dieses Werkes hat sich das frühere Arbeitslosenproblem in ein Problem des Arbeitermangels gewandelt. Das Recht auf Arbeit ist also völlige Wirklichkeit geworden. — Hier könnte sich nun die Frage ergeben, welchen Zweck noch das Recht auf Arbeit haben kann, in einer Zeit, in der jeder einzelne ja seinen Arbeitswillen erfüllt sieht und niemand mehr vergeblich um Arbeit zu bitten braucht.

Bei solcher Fragestellung ist man sich jedoch über den eigentlichen Inhalt des Rechts auf Arbeit unklar. Man würde dann dieses Recht, das als solches ein Grundprinzip der deutschen Volkswirtschaftslehre ist, ganz einfach mit dem Zustand der Vollbeschäftigung einer Volkswirtschaft verwechseln. Vollbeschäftigung und Recht auf Arbeit sind jedoch sehr verschiedene Begriffe. Vollbeschäftigung, zumeist auf günstiger Wirtschaftslage beruhend, ist grundsätzlich in jeder Wirtschaftsepoche möglich und bedeutet noch keinesfalls ein R e c h t auf A r b e i t.

[33]) B. Köhler: Das Recht auf Arbeit als Wirtschaftsprinzip. S. 27.

Der weitere in dieser Richtung liegende Weg wird gekennzeichnet durch das Ziel einer dauernden Errichtung eines Rechts auf Arbeit, das nach Beseitigung der Rechtlosigkeit der Arbeit, wie sie von der Arbeitslosigkeit dargestellt wurde, nun auch das Recht auf Leistung und damit auch das Recht auf Eigentum sichern wird.

Dieser Weg ist auch bereits tatkräftig beschritten mit der Lösung der Aufgaben der zweiten Arbeitsschlacht, die nun nicht mehr wie die erste auf Beseitigung der Arbeitslosigkeit abzuzielen braucht, sondern jetzt die vermehrte Erzeugung von Umlaufsgütern und die Beseitigung der Armut des Volkes [34]) zum Ziele hat.

[34]) B. Köhler: Die zweite Arbeitsschlacht. S. 12.

E. Schlußbetrachtung.

All diese Zusammenhänge und Tatsachen sind ein unzweifelhafter Beweis für die unüberschätzbare Bedeutung, die heute einem wahrhaft wirksamen Recht auf Arbeit im Gegensatz zu früher beigemessen wird. Sie lassen uns den großen Wert einer haltbaren Lebenskraft dieses Prinzips für unsere Volkswirtschaft und damit für unser gesamtes völkisches Dasein erkennen. Die unabänderlich überragende Bedeutung der Forderung steht für die Gegenwart ebenso fest, wie ihre Bedeutungslosigkeit in der Vergangenheit, wofür die Behandlung der in diesem Zusammenhang wichtigen historischen Ereignisse am Anfang der Arbeit den Beweis antreten durfte. Das sich hier bildende Ergebnis muß, wie wir schon einmal feststellten, sein, daß mit der Einwirkung nationalsozialistischer Geisteshaltung, die als solche auch eine entsprechende Wirtschaftsauffassung nach sich zog, dem bereits seit langem bekannten Prinzip wahre Lebenskraft eingeflößt werden konnte. Denn wenn die vergangene Zeit in ihrem teilweise zweifellos vorhandenem Streben nach Errichtung eines Rechts auf Arbeit nie zu einem haltbaren Erfolge kam, so lag das doch letztlich an der übermächtigen Herrschaft liberalistisch-kapitalistischer Denkensweise, die einem wirklichen Recht auf Arbeit in dem heute herrschenden Sinne, der auf der gemeinschaftsverbundenen organischen Verflechtung aller Einzelnen zu einer großen Gesamtheit und besonders auch auf einer völlig neuen Arbeitswertung aufbaut, geradezu abhold gesinnt sein mußte.

Liberalismus, übertriebener Egoismus, kapitalistisches Rentabilitätsstreben, sie alle unterstützten sich bei der Lösung der Aufgabe, die natürliche Arbeitskraft zur Ware werden zu lassen, diese Arbeitskraft und damit auch seinen Träger, den Menschen selbst wie jeden anderen Kalkulationsfaktor zu behandeln, dem somit niemals eine sittliche Berechtigung zu stetiger, daseinssichernder Verwendung zukommen konnte. Zu diesen Kräften gesellte sich der Marxismus mit seinen beiden Schrittmachern Klassenhaß und Klassenkampf, um die genannte Entwicklung mit dem Ziel völliger Zerstörung der völkischen Gemeinschaft zu vollenden.

Die Idee der organischen wechselseitigen Verbundenheit aller einzelnen Teile und des aus diesen Teilen bestehenden Ganzen, die, wie wir sahen, dem völkischen Gemeinschaftsideal zu Grunde

liegt, mit all ihren Folgen wie Gemeinschaftsbezogenheit der Leistungen, Leistungsprinzip usw. hat dieser Entwicklung ein endgültiges Ende bereitet. Sie hat, indem sie von neuen sittlichen Wertungsgrößen ausging, das volkswirtschaftliche Gesamtbild wirkungsvoll an unseren völkischen Idealen auszurichten vermocht, und konnte auf diese Weise der Forderung nach einem stetig wirksamen Recht auf Arbeit zu wirklicher Lebenskraft verhelfen. Vergleichen wir nun auf der Kenntnis der vorgetragenen geschichtlichen Tatsachen aufbauend, die Wirkung und Ergebnisse früherer und heutiger zur Errichtung eines solchen Rechtes gemachten Bemühungen, so werden wir einsehen müssen, daß der Nationalsozialismus es war, der unter all den vielen bisher eingeschlagenen Wegen den einzig richtigen Weg wählte, der zur Erreichung des großen Zieles führt.

Schrifttum.

Aschrott, F.F.: Act for the relief of poor. 1601. in: „Das englische Armenwesen". 1886. in: G. Schmoller: Staats- und sozialwiss. Forschungen Bd. V. Heft 4.

Blanc, Louis: Le Socialisme; Droit au travail. Paris. 1848.

Carrey, S.: Récueil complet de actes du gouvernement provisoire. Paris. 1848.

Fichte, J. G.: Grundlagen des Naturrechts. II. Teil. Jena und Leipzig 1797.

— Der geschlossene Handelsstaat. Tübingen. 1800.

Fourier, Ch.: Théories des quatre mouvements et des destinées générales. Paris 1808.

— Traité de l'association domestique-agricole. Paris. 1822.

Garnier, Jos.: Le droit au travail a l'assemblée nationale. Paris 1848.

Gide, Ch. u. Rist, Ch.: Geschichte der volkswirtschaftlichen Lehrmeinungen. Jena 1913. Deutsch von H. W. Horn.

Heyde, Ludwig: Abriß der Sozialpolitik. Leipzig 1934.

Hitler, Adolf: Mein Kampf. München. 1933.

Jourdan, Isambert, Decrusy: Reçueil général des anciennes lois françaises. Bd. 23. Paris.

Köhler, Bernhard: Das Recht auf Arbeit. Sonderdruck 2 aus den N.S.-Monatsheften. München.

— Das Recht auf Arbeit als Wirtschaftsprinzip. Berlin. 1934.

— Die zweite Arbeitsschlacht. München. 1936.

— Des Führers Wirtschaftspolitik. München. 1935.

Marriott, I. A. R.: The right to work, the 19 th century and after. 1908.

Marlo, Karl: Untersuchungen über die Organisation der Arbeit. 1850. 2. Aufl. 1885. Bd. 1.

Menger, Anton: Das Recht auf den vollen Arbeitsertrag. Stuttgart. 1891.

Menger, Carl: Grundsätze der Volkswirtschaftslehre. Wien. 1871.

Prochownik, Berth.: Das angebliche Recht auf Arbeit. Berlin. 1891.

Proudhon, P. J.: Le droit au travail et le droit de propriété. (in: Oeuvres complètes; 7. Bd.) 1850.

Roeder, H.: Kritische Betrachtungen zur Bodenreformbewegung; aus: Zeitschrift für Volkswirtschaft und Sozialpolitik. Neue Folge. April 1924. S. 718.

Rosenberg, Alfred: Der völkische Staatsgedanke. München. 1924.

Schmoller, Gustav: Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre. Leipzig 1919.

Stein, v. Lorenz: System der Staatswissenschaften. Stuttgart, Tübingen. 1852.

Stromeyer, Franz: Organisation der Arbeit. Constanz. 1844.

Thomas, Emile: Histoire des ateliers nationaux. Paris. 1885.

Vleugels, Wilhelm: „Wozu Theorie?“ in: „Der Ruhrarbeiter“ vom 1. 10. 1936.
— „Die zweite Arbeitsschlacht“ in: „Der Ruhrarbeiter“, vom 1. 11. 1936.
— „Über Leistung, Schwächen und tatsächliche Bedeutung der deutschen (österr.) Nutzwertlehre.“ in: Schmollers Jahrbuch. 1937. 3. Heft.
Zwiedineck-Südenhorst, v. O.: Sozialpolitik. Leipzig. 1911.

Rhein.-Westfäl. Zeitung: „Am Anfang der Wirtschaft steht Arbeit“ vom 1. 5. 1938.
Stenographischer Bericht über die Verhandlungen der deutschen konstituierenden Nationalversammlung zu Frankfurt vom 9. 2. 1849.
Stenographischer Bericht über die Verhandlungen des Reichstages vom 9. 5. 1884.
Statistisches Jahrbuch. 1936 und 1937.
Elster: Wörterbuch der Volkswirtschaft. Artikel: Recht auf Arbeit. S. 694.
Wirtschaft und Statistik. 1933.

Lebenslauf.

Am 8. Mai 1911 wurde ich, Albert Lohkamp, als Sohn des Richard Lohkamp und dessen Ehefrau Lina, geb. Störmer, zu Hamborn (Rhein) geboren. Nach dem Besuch der Elementarschule meiner Heimatstadt vom Jahre 1917 bis zum Jahre 1923 siedelte ich zu Ostern 1923 auf die Oberrealschule zu Hamborn über, die ich nach neunjährigem Schulbesuch mit dem Zeugnis der Reife verließ. Im Sommersemester 1932 begann ich in Innsbruck mit meinem volkswirtschaftlichen Studium, das ich in Bonn und Köln fortsetzte. Im Juni 1936 erwarb ich an der Universität zu Bonn das volkswirtschaftliche Diplom. An der gleichen Universität promovierte ich am 1. Juli 1938 zum Doktor der wirtschaftlichen Staatswissenschaften. Das Thema zu meiner Dissertation wurde mir freundlicherweise von Herrn Professor Dr. W. Vleugels, Bonn, vorgeschlagen, unter dessen Leitung auch die Bearbeitung erfolgte.